

Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

Martin Drees
rente@mdrees.de

12. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Beschreibung des gesetzlichen Rentensystems	8
2.1	Grundgerüst	8
2.2	Zusatzleistungen	9
3	Begriffe, Prinzipien und Annahmen	11
3.1	Versicherungsrechtliches Äquivalenzprinzip, Teilhabeäquivalenz und Proportionalität	11
3.2	Magisches Viereck eines Rentensystems	15
3.3	Abgeschlossenheit der Finanzierung von beitragsbezogenen Versicherungsleistungen	17
3.4	Eigentumsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung	18
4	Rahmenbedingungen	20
4.1	Der demographische Wandel	20
4.2	Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte	21
5	Modelle von Rentensystemen	23
5.1	Defined Contributions im Sinne der Teilhabeäquivalenz	23
5.2	Notional Defined Contributions im Sinne des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips	24
5.3	Gegenüberstellung der Modelle und Bezug zur gesetzlichen Rentenversicherung	25
6	Prinzipieneinhaltung in der gesetzlichen Rentenversicherung	26
6.1	Rentenwert nur schwer mit versicherungsrechtlichem Äquivalenzprinzip vereinbar	26
6.2	Rentenberechnung mathematisch fragwürdig	28
7	Formales vereinfachtes Rentensystem	33
8	Explizite Schulden und Liquiditätssicherung von eigentumsgeschützten Anwartschaften	41
9	Argumentation für eine Verfassungsbeschwerde	43
9.1	Rügen	43

Inhaltsverzeichnis

9.2	Rüge gegen Gesamtheit der öffentlichen Gewalt	43
9.3	Fallunterscheidung	44
9.4	Intertemporale Freiheitssicherung	45
9.5	Nachhaltige Handlungsfähigkeit des Staates	47
9.6	Ungleichbehandlung zwischen Generationen	48
9.7	Unzureichende Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des gesetzlichen Rentensystems	49
9.8	Unzureichende nachhaltige Absicherung der Rentenanwartschaften	53
9.9	Analoge Argumentation der Staatsverschuldung zum Klimaurteil	54
10	Unterschiede in der Lebenserwartung	56
10.1	Unterschiede zwischen den Geschlechtern	56
10.2	Unterschiede zwischen Einkommen	56
11	Framework für Rentensysteme	60
11.1	Komponenten des Frameworks	60
11.1.1	Einzahlungen	60
11.1.2	Besteuerung und Bezuschussung	61
11.1.3	Umlagepunkte	61
11.1.4	Versicherungsaspekt	62
11.1.5	Weitere Leistungen	63
11.2	Eigenschaften	63
11.2.1	Angemessenheit	63
11.2.2	Nachhaltigkeit	63
11.2.3	Umsetzbarkeit	64
12	Vorschlag Wohlstandsrente	65
12.1	Leitlinien	65
12.2	Vorschlag für Parameter	66
12.3	Begründungen der Parameter	67
12.3.1	Einzahlung	67
12.3.2	Wertentwicklung	68
12.3.3	Versicherungsaspekt	70
12.3.4	Vorgehen bei ungleichen Einnahmen und Ausgaben	70
12.3.5	Verteilungsfunktion	70
12.3.6	Vorgelagerte statt nachgelagerte Besteuerung	71
12.3.7	Fehlende Schutzklauseln und Haltelinien	73
13	Probleme der Wohlstandsrente	74
14	Vorschlag zur Umstellung des gegenwärtigen Systems	76
15	Fragwürdige Verteilungswirkung im gesetzlichen Rentensystem	79

16	Beeinflussung eines Rentensystems durch Demographie	81
16.1	Altlasten vs. Demographie	81
16.2	Definition von impliziten Schulden	82
16.3	Belastung von Beitragszahlern aufgrund von Altlasten	83
17	Unterschied der Wohlstandsrente zu einem reinen NDC Rentensystem	84
18	Aufgeworfene Fragen	86

1 Einleitung

Das gesetzliche Rentensystem steht vor großen Herausforderungen. Zum einen hat sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer durch eine höhere Lebenserwartung stark erhöht. Zum anderen wird sich das Verhältnis von Beitragszahlern und Rentenempfängern durch eine allgemein geringe Geburtenrate und den Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge aus Finanzierungssicht verschlechtern.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat in seinem Bericht „Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“ Reformvorschläge innerhalb des gesetzlichen Rentensystems dargestellt.¹

In diesem Artikel verfolgen wir einen anderen Ansatz. Wir führen eine Analyse des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung durch und schlagen insbesondere ein neues System vor. Auch wenn der Vorschlag das System vollständig ersetzen soll, bedeutet das nicht, dass die Prinzipien der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Das Gegenteil ist der Fall, indem die Konzepte von Haltelinien, Beitragsbezogenheit, Teilnahme an der Wohlstandsentwicklung und dem Solidarausgleich gestärkt werden.

Notwendigkeit der Auseinandersetzung Vorab ist zu klären, warum eine (wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische) Auseinandersetzung mit dem Rentensystem überhaupt sinnvoll bzw. notwendig ist.

Wir sehen hier vor allem zwei Gründe, nämlich die bestehenden Finanzierungsprobleme und die Größenordnung des Systems.

Aktuell beträgt der Bundeszuschuss zum Rentensystem mit über 100 Milliarden Euro schon einen beträchtlichen Anteil des Bundeshaushalts. Durch den Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge und insgesamt eine ansteigende Lebenserwartung wird diese Lage noch weiter verschärft.

Gleichzeitig sind die finanziellen Dimensionen bei einem Rentensystem sehr groß, weil für einen signifikanten Anteil der Bevölkerung ein angemessener Lebensstandard für einen langen Zeitraum gewährleistet werden muss.

Wenn man beispielsweise von staatlicher Seite monatlich auch nur einen Euro pro Beitragsjahr bezuschussen möchte, ergibt das bei 20 Millionen Rentnern und durchschnittlich 30 Versicherungsjahren Ausgaben von 7,2 Milliarden Euro im Jahr.

¹Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (2021)

1 Einleitung

Die Folge ist, dass schon kleine Korrekturen insgesamt große Auswirkungen haben. Wir werden aufzeigen, dass einige Korrekturen nicht nur aus Finanzierungsgründen, sondern auch aus Gerechtigkeitsgründen angebracht sind.

Insbesondere aufgrund des baldigen Renteneintritts der geburtenstarken Jahrgänge ist schnelles Handeln gefragt.

Verbesserungspotential Obwohl die gesetzliche Rentenversicherung in einem Umlagesystem organisiert ist, bedeuten Verbesserungen für einen Teil des Versichertenkreises nicht zwingend Verschlechterungen für andere Versicherte. Wir werden im Folgenden zwei Punkte für Verbesserungspotential kurz skizzieren.

Sicherheit des Systems Zunächst einmal kann durch eine Reform zu einem langfristig funktionsfähiges System das Vertrauen in dieses gestärkt werden. Wenn Beitragszahlungen nicht als Steuern wahrgenommen werden, sondern als verpflichtende Altersvorsorge, sind diese Beiträge anders einzuschätzen. Es ist anzunehmen, dass höhere Beitragssätze eine höhere Akzeptanz haben, wenn damit auch direkt höhere Ansprüche und entsprechend höhere Renten folgen. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist dies nicht der Fall.

Außerdem kann unbegründete Sorge vor Altersarmut aufgrund Angewiesenheit auf die gesetzliche Rentenversicherung verhindert werden.

Kapitalanlage Durch Kapitalanlage für jene, die über existenzsichernde Altersvorsorge verfügen und die Risikobereitschaft haben, können Möglichkeiten geschaffen werden, sodass sowohl Versicherte, als auch Staat und Rentenversicherung profitieren. Aktuell sind beispielsweise Rentenbeiträge von Gutverdienern sowohl für den Staat als auch für die Rentenversicherung ein Verlustgeschäft. Für den Staat, weil die nachgelagerte Besteuerung geringer ist. Für die Rentenversicherung, weil es aktuell einen grundsätzlichen Bonus gibt und Gutverdiener prinzipiell auch eine höhere Lebenserwartung haben.

Wenn Gutverdiener die verpflichtenden Rentenbeiträge auch als Belastung einstufen (zum Beispiel im Vergleich zu gar keinem Rentensystem), profitiert niemand. Eine Alternative ist, dass Gutverdiener einen Teil der Rentenbeiträge individuell am Kapitalmarkt anlegen können.

Zentrale Aspekte dieses Artikels

- Diskussion von Begriffen und Prinzipien in der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Einhaltung
- Definition eines formalen vereinfachten Rentensystems und mathematische Aussagen über dieses

1 Einleitung

- Argumentation für eine Verfassungsbeschwerde zum gesetzlichen Rentensystem
- Beschreibung eines allgemeinen Frameworks für Rentensysteme
- Vorschlag einer grundlegenden Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

2 Beschreibung des gesetzlichen Rentensystems

Wir werden zunächst das Grundgerüst der Altersrente im gesetzlichen Rentensystem etwas vereinfacht beschreiben und dann auf einige weitere Zusatzleistungen eingehen.

2.1 Grundgerüst

Das gesetzliche Rentensystem ist in einem Umlageverfahren (§ 153 SGB VI) organisiert. Das bedeutet, dass für Einzahlungen keine entsprechenden Rücklagen gebildet werden, sondern diese direkt zur Auszahlung an Rentenempfänger genutzt werden.

Die einzahlenden Versicherten sind hauptsächlich abhängig Beschäftigte. Sie zahlen aktuell insgesamt 18,6% ihres Bruttoeinkommens in die Versicherung ein, wobei die Hälfte vom Arbeitgeber und die andere Hälfte vom Arbeitnehmer gezahlt wird. Das eigene Einkommen wird in Relation zum Durchschnittsentgelt gesetzt. Wer genau durchschnittlich verdient hat, erhält einen Entgeltpunkt, ansonsten erhält man proportional viele Entgeltpunkte. Bei doppelt so hohem Einkommen erhält man also doppelt so viele Entgeltpunkte.

Es gibt eine Bemessungsobergrenze, ab der nicht weiter eingezahlt wird, aber auch keine weiteren Entgeltpunkte vergeben werden.

Wenn man das Renteneintrittsalter erreicht hat, kann man in Rente gehen und erhält dann für jeden Entgeltpunkt entsprechend des aktuellen Rentenwertes eine monatliche Rente. Es ist auch möglich früher oder später als das Renteneintrittsalter in Rente zu gehen. Dann wird allerdings die Rente über den *Zugangsfaktor* (§ 77 SGB VI) reduziert bzw. erhöht.

Die Rente wird nachgelagert besteuert. Das bedeutet, dass Einzahlungen von der Steuer abgesetzt werden, aber Rentenbezüge versteuert werden. Da sie nicht schon immer nachgelagert besteuert wurde, wird bei gegenwärtigen Rentenauszahlungen abhängig vom Renteneintrittsjahr anteilig nachgelagert besteuert.

Der Rentenwert verändert sich gemäß § 68 SGB VI jährlich aufgrund verschiedener Faktoren. Dabei spielt die Entwicklung des Durchschnittsentgelts eine entscheidende Rolle, damit Rentner an der Wohlstandsentwicklung teilhaben. Der *Nachhaltigkeitsfaktor* (§ 68 Abs. 4 SGB VI) sorgt für Rentenanpassungen aufgrund von Veränderungen des

Verhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern. Nach der Schutzklausel gemäß §68a SGB VI kann der Rentenwert nominal nicht sinken.

2022 betrug der aktuelle Rentenwert 36,02 Euro (§ 1 Abs. 1 Rentenwertbestimmungsgesetz 2022). Es gibt aktuell noch einen separaten Rentenwert Ost.

Haltelinien nach §154 Abs. 3 SGB VI sorgen dafür, dass die Beitragssätze einen gewissen Prozentsatz (kurzfristig 20% und mittelfristig 22%) nicht übersteigen sollen und das Rentenniveau mindestens 48% beziehungsweise mittelfristig mindestens 43% betragen soll.

Das Rentenniveau setzt vereinfacht ausgedrückt ein Verhältnis vom Durchschnittsentgelt zu einer Rente bei 45 durchschnittlichen Versicherungsjahren. Damit wird angegeben, wie hoch der Wert von 45 Entgeltpunkten relativ zum Durchschnittsentgelt (abzüglich Abgaben für Sozialsysteme) ist. Die Haltelinien sorgen dafür, dass der aktuelle Rentenwert nach unten begrenzt sind. Dadurch werden bei der Wirkung der Haltelinie andere Faktoren wie beispielsweise der Nachhaltigkeitsfaktor überschrieben.

Das gesetzliche Rentensystem wird stark durch Bundesmittel bezuschusst. So betrug 2022 der gesamte Bundeszuschuss zum Rentensystem über 100 Milliarden, was ungefähr 30% des gesamten Bundeshaushalts ausmacht. Dabei sind aber auch Zusatzleistungen inkludiert.

2.2 Zusatzleistungen

Hinterbliebenenrente In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es verschiedene Formen der Hinterbliebenenrente. So gibt es eine Waisenrente, die kleine Witwenrente und die große Witwenrente. Die Höhe ist proportional zur Rente des verstorbenen Versicherten und wird durch den Rentenartfaktor gemäß § 67 SGB VI festgelegt. Bei der großen Witwenrente, die unter anderem ab einem Alter von 47 vergeben werden (vgl. § 46 SGB VI) ist dieser Rentenartfaktor 0,55.

Insgesamt waren die Ausgaben für Renten wegen Todes 2021 ungefähr 46 Milliarden Euro.¹

Leistungen für Kindererziehungszeiten Für die Erziehung eines Kindes gibt es gemäß § 56 SGB VI eine Berücksichtigung von drei Jahren für ein Elternteil mit einem Entgeltpunkt pro Jahr nach § 70 Abs. 2 SGB VI. Für Kinder, die vor 1992 geboren sind, gab es ursprünglich insgesamt nur einen Entgeltpunkt. Dies wurde im Rahmen der „Mütterrente“ auf 2 Entgeltpunkte und mit der „Mütterrente II“ auf 2,5 Entgeltpunkte nachträglich angehoben.

¹Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen (2022), S. 241

Grundrente Die Grundrente ist eine ab 2021 geltende Zusatzleistung für Personen mit mindestens 33 Versicherungsjahren und durchschnittlich 0,3 bis 0,8 Entgeltpunkten.

Die Berechnung erfolgt nach § 76g SGB VI. Für einen Versicherten mit genau 35 Jahren Grundrentenzeit folgt, dass durchschnittlich 0,4 Entgeltpunkte auf 0,75 Entgeltpunkte aufgewertet werden und 0,8 Entgeltpunkte nicht verändert werden. Dazwischen verhält sich die Entwicklung linear.

Zwischen 33 und 35 Jahren ist die Berechnung leicht modifiziert, bei über 35 Jahren ist die durchschnittliche Anpassung weniger stark, weil insgesamt nur 35 Jahre (420 Kalendermonate) aufgewertet werden.

Erwerbsminderungsrenten Die Erwerbsminderungsrenten soll gegen Erwerbsminderungen vor dem Erreichen des Rentenalters absichern. Dabei gilt das Grundprinzip „Reha vor Rente“. Das bedeutet, dass Prävention und Rehabilitation Vorrang vor Leistungen zur Teilhabe und Rentenleistungen haben (vgl. § 9 SGB VI).

Die Leistungen der Erwerbsminderungsrenten basieren auf erworbenen Entgeltpunkten, wobei die Versicherungszeit bis zum Renteneintritt zusätzlich entsprechend den eigenen durchschnittlichen Entgeltpunkten fortgesetzt werden.

Damit sind die Erwerbsminderungsrenten also auch proportional zu den Einzahlungen.

3 Begriffe, Prinzipien und Annahmen

In diesem Kapitel werden wir einige Begriffe und Konzepte einführen, um Aussagen über Rentensysteme präziser ausdrücken zu können. Dabei werden wir auch Annahmen über die Auslegung von Prinzipien für das gesetzliche Rentensystem treffen, um später logische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

Diese Annahmen gelten möglicherweise natürlich nicht uneingeschränkt.

3.1 Versicherungsrechtliches Äquivalenzprinzip, Teilhabeäquivalenz und Proportionalität

Ein zentraler Grundsatz des gesetzlichen Rentensystems ergibt sich aus § 63 Abs. 1 SGB VI:

Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.

Im Jahr 2022 legt das Bundesverfassungsgericht dies als das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip aus.¹

Im Jahr 2008 wird dieser Grundsatz als das Prinzip der Teilhabeäquivalenz ausgelegt.²

Die gesetzliche Rentenversicherung verfolgt dieses Prinzip in der Ausprägung der sogenannten „Teilhabeäquivalenz“; sie bringt die eigene Beitragsleistung eines Versicherten in Korrespondenz mit dem jeweiligen gesamten Beitragsaufkommen aller Versicherten: Versicherungsbeiträge auf ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres ergeben einen vollen Entgeltpunkt (§ 63 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Die Rentenansprüche bemessen sich daher nach dem Verhältnis des beitragspflichtigen Einkommens eines Versicherten im Vergleich zum Durchschnittslohn und bewirken eine Übertragung relativer Einkommenspositionen aus der Erwerbsphase in die Ruhestandsphase (vgl. dazu Rürup, DRV 2006, S. 239 <240 f.>).

¹vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 07. April 2022 - 1 BvL 3/18, Rn. 28

²BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11. November 2008 - 1 BvL 3/05, Rn. 77

Diese Auslegung liefert noch keinen Anhaltspunkt für den Wert eines Entgeltpunktes, der sich aus dem aktuellen Rentenwert ergibt. Nach der Auslegung aus dem Jahr 2002 ergibt sich dieser aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Erwerbsgeneration:³

Der Beitragszahler erwirbt durch seine Beiträge lediglich Anwartschaften auf zukünftige Rentenansprüche. Der Umfang dieser Anwartschaften wird nicht durch einen absoluten Wert bestimmt, sondern durch einen relativen Bemessungsfaktor, die so genannten Entgeltpunkte. Diese Entgeltpunkte werden als abstrakte Zahl aus dem Verhältnis des versicherungspflichtigen Arbeitseinkommens zum jeweiligen durchschnittlichen Arbeitseinkommen berechnet und bestimmen die relative Höhe der anteiligen Mitberechtigung des Mitglieds der Versichertengemeinschaft innerhalb dieser Gemeinschaft. Der Wert eines Entgeltpunktes wird von der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung, nämlich der Entwicklung der Nettolöhne, bestimmt. Deshalb erwirbt der Rentner innerhalb des Systems des Umlageverfahrens keinen Anspruch auf eine bestimmte Rentenhöhe oder auf ein bestimmtes Rentenniveau, sondern grundsätzlich nur einen Anspruch auf eine relative Beteiligung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Erwerbsgeneration (dazu etwa Rürup/Liedtke, Umlageverfahren versus Kapitaldeckung, in: Cramer/Förster/Ruland <Hrsg.>, Handbuch zur Altersversorgung, 1998, S. 779 <782>).

Wir behaupten, dass das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip nicht mit dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz gleichgesetzt werden kann, unabhängig davon wie man die Prinzipien genau definiert.

Der Grund dafür ist, dass das Prinzip der Teilhabeäquivalenz zulässt, Rentenzahlungen zu erhalten, obwohl man keine oder kaum Beiträge dafür entrichtet hat (beispielsweise Einführungsgewinne in Umlageverfahren oder (theoretische) Beitragssätze von 0%). Es ist nicht ersichtlich, wie das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip auszulegen ist, sodass dieser Umstand damit konsistent ist.

Natürlich kann man das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip genau so definieren, dass es der Teilhabeäquivalenz entspricht. Die Namensgebung ist dann jedoch zu hinterfragen.

Die Begriffe des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips, der Teilhabeäquivalenz und Proportionalität von Einzahlungen werden im Folgenden genauer definiert, wie sie in diesem Artikel zu interpretieren sind.

Versicherungsrechtliches Äquivalenzprinzip Mit dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip meinen wir, dass die Summe der eingezahlten Beiträge dem Erwartungswert der ausgezahlten Leistungen entspricht. Diese Definition hat aus mehreren Gründen großen Auslegungsspielraum.

³BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 06. März 2002 - 2 BvL 17/99, Rn. 118

Erstens ist unklar, wie die Gleichheit zu bestimmen ist, weil ein gleicher nomineller Betrag über einen langen Zeitraum beispielsweise aufgrund von Kaufkraftverlusten möglicherweise ungeeignet ist. Es ist also möglicherweise notwendig, die Wohlstandsentwicklung, zum Beispiel durch die Entwicklung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen.

Zweitens ist unklar, wie der Erwartungswert zu berechnen ist. Naheliegend ist eine fernere Lebenserwartung, jedoch ist diese individuell doch stark verschieden.

So unterscheidet sich die Lebenserwartung zwischen Geschlechtern signifikant. Diesen Effekt werden wir aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs⁴ dazu nicht einfließen lassen.

Außerdem gibt es eine Korrelation von Einkommen und Lebenserwartung, was mehrfach empirisch national (beispielsweise Breyer und Hupfeld[BH09]) wie international (beispielsweise Chetty et al.[Che+16]) nachgewiesen wurde. Ob auch eine Kausalität besteht, ist nicht allgemein belegbar.

Unterscheidungen in der Berechnung der Lebenserwartung aus diesem oder anderen Gründen lassen wir offen, gehen aber häufiger insgesamt von einer pauschalen Bewertung der Lebenserwartung aus. Das ist auch der Status quo in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Drittens ist unklar, was zu den Leistungen, die durch Beiträge abgedeckt sein sollen, gehört. Wir gehen davon aus, dass die reguläre Altersrente vollständig dazu zählt und lassen es für weitere Versicherungsleistungen wie beispielsweise Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten offen.

Proportionalität Mit Proportionalität meinen wir, dass in jedem Jahr Entgeltpunkte proportional zur Einzahlung vergeben werden und bei Rentenbezug jeder Entgeltpunkt den gleichen Wert hat. Außerhalb des Konzepts von Entgeltpunkten meinen wir damit, dass wenn ein Versicherter zum jeweils gleichen Zeitpunkt immer einen Faktor α mehr einzahlt als ein anderer Versicherter, er auch bei der Auszahlung einen Faktor α mehr bekommt.

Teilhabeäquivalenz Mit Teilhabeäquivalenz meinen wir, dass die Eigenschaft der Proportionalität erfüllt ist und zusätzlich der Wert eines Entgeltpunktes von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration abhängt. Wie das genau zu bestimmen ist, lassen wir offen. Auch hier gibt es Gestaltungsspielraum.

Beziehungen zwischen den Prinzipien Nach Definition ergibt sich sofort, dass aus der Teilhabeäquivalenz auch Proportionalität folgt. Das bedeutet, dass bei Einhaltung der Teilhabeäquivalenz auch automatisch Proportionalität erfüllt ist.

⁴vgl. EuGH, Urteil vom 1. März 2011, C-236/09

Die Umkehrung gilt allerdings im Allgemeinen nicht. Proportionalität lässt jeden beliebigen Wert für einen Entgeltpunkt zu. Allerdings kann nicht jeder beliebige Wert eines Entgeltpunktes gleichzeitig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration darstellen.

Unter gewissen Einschränkungen gilt auch, dass das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip die Proportionalität impliziert. Wenn man einen Faktor α mehr einzahlt, folgt aus der Gleichheit beim versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip, dass auch die erwartete Leistung einen Faktor α höher ist. Da möglicherweise eine Entwicklung des Wertes enthalten ist, gilt dies natürlich nur, wenn zum gleichen Zeitpunkt dieser Faktor mehr eingezahlt beziehungsweise ausgezahlt wird. Falls beispielsweise die Korrelation von Einkommen und Lebenserwartung berücksichtigt wird, gilt Proportionalität nicht mehr, weil eine höhere Einzahlung die Annahme einer höheren Lebenserwartung zur Folge hat.

Die Umkehrung gilt allgemein nicht. Proportionalität erlaubt eine Rentenauszahlung ohne Einzahlung oder auch umgekehrt. Das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip erlaubt dies nicht.

Das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip und das Prinzip der Teilhabeäquivalenz stehen unabhängig voneinander.

Wenn Teilhabeäquivalenz erfüllt ist, heißt das nicht, dass das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip erfüllt ist. Beispielsweise erlaubt das Prinzip der Teilhabeäquivalenz Einführungsgewinne in einem Umlageverfahren, also Auszahlungen ohne Beitragseinzahlungen.

Die Umkehrung ist stark von der genaueren Definition des Äquivalenzprinzips abhängig. Schließlich kann die Entwicklung der Beitragseinzahlungen genau durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration gegeben sein.

Die verschiedenen Beziehungen der Prinzipien sind in Abbildung 3.1 dargestellt.

Interpretation der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts Die obigen Definitionen (mit Gestaltungsspielräumen) widersprechen der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts nicht, schließlich kann man möglicherweise das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip so auslegen, dass es Teilhabeäquivalenz impliziert.

Es ist unklar, ob das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss vom 7. April 2022 das Prinzip der Teilhabeäquivalenz noch weiter stärken wollte oder ob auch das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip als Teilhabeäquivalenz gemeint war. Schließlich besteht die Auslegung als versicherungsrechtliches Äquivalenzprinzip aus einem einzelnen Satz.

Wir nehmen jedoch an, dass die Auslegung von § 63 Abs. 1 SGB VI mehr als Proportionalität fordert. Die Bestimmung eines Entgeltpunktes soll also nicht vollständig frei sein, sondern sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Teilhabeäquivalenz), den eingezahlten Beiträgen (versicherungsrechtliches Äquivalenzprinzip) oder beidem richten.

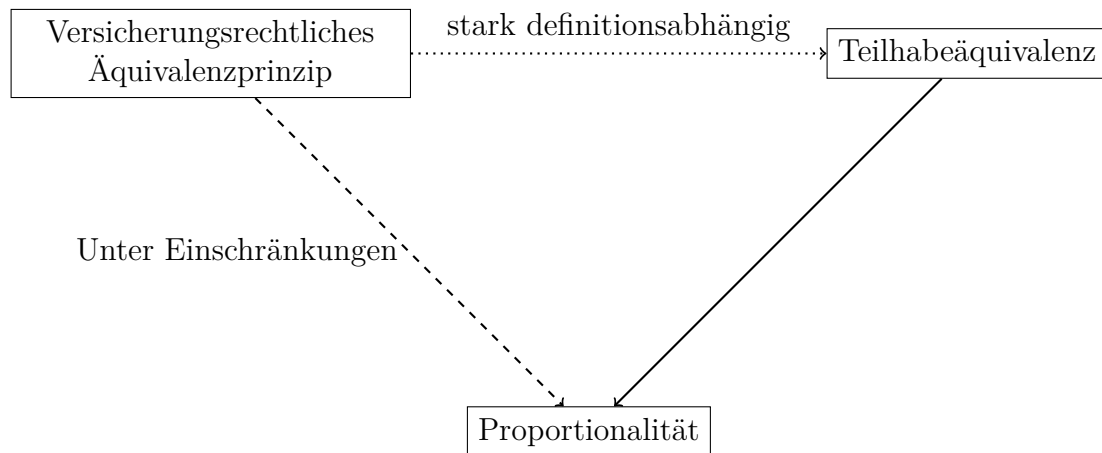


Abbildung 3.1: Implikationen zwischen dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip, Teilhabeäquivalenz und Proportionalität

3.2 Magisches Viereck eines Rentensystems

Um die Finanzierbarkeit und Leistungsfähigkeit eines Rentensystems präziser ausdrücken zu können, schlagen wir das Konzept eines Magischen Vierecks für eine Rentenversicherung⁵ vor.

Dies besteht aus den folgenden vier Komponenten:

- Angemessenheit
- Auskömmlichkeit
- Nachhaltigkeit
- Liquidität

Die ersten beide Punkte betreffen die Leistungsfähigkeit, die letzten beiden die Finanzierbarkeit des Systems. Wir werden diese einzeln erläutern und Bezug zu geltendem Recht und insbesondere dem Grundgesetz herstellen.

Angemessenheit Angemessenheit bedeutet, dass die Auszahlungen in einem angemessenen Verhältnis zur Einzahlung stehen. Konkreter fordern wir, dass die Auszahlungen mindestens so hoch sind, wie sie sich durch eine „vernünftige“ Definition des Äquivalenzprinzips (beispielsweise Lebenserwartung mit Wohlstandsentwicklung) ergeben.

Hier spielt der Aspekt des Eigentumsschutzes (Art. 14 Abs. 1 GG) von Rentenanwartschaften eine wesentliche Rolle.

⁵In Anlehnung an das Magische Viereck der Volkswirtschaftslehre

Auskömmlichkeit Ein zentraler Punkt der Auskömmlichkeit ist der Schutz vor Altersarmut. Dies wird durch die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) begründet.

Ein weiterer Punkt ist, dass ein Lebensstandard oberhalb der Existenzsicherung auch im Rentenalter nicht auf die Existenzsicherung zurückfällt, wobei dies bei ausreichender Einzahlung schon durch die Angemessenheit gewährleistet wird.

Es sei angemerkt, dass auf einer theoretischen Ebene eine absolute Auskömmlichkeit des Systems nicht garantiert werden kann, weil die gesamte Wirtschaftsleistung stark sinken kann. Trotzdem kann man ein System danach ausrichten, Auskömmlichkeit zu gewährleisten, sofern es möglich ist.

Nachhaltigkeit Mit Nachhaltigkeit ist die langfristige Finanzierbarkeit gemeint. Ein zentraler Aspekt sind dafür bestehende Anwartschaften, die nicht durch Kapital gedeckt sind.

Die Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3 GG) ist ein Regel im Grundgesetz, der allgemein für den Staat die finanzielle Nachhaltigkeit berücksichtigt. Rentenanwartschaften sind davon aber nicht betroffen.

Es muss auch zwischen der Nachhaltigkeit eines Zustands von einem System und dem System selbst unterschieden werden. Mit einem nachhaltigen System meinen wir, dass sich die Nachhaltigkeit des Zustands nicht verschlechtert.

Genauer sagen wir, dass ein System nachhaltig ist, wenn sich die nicht kapitalgedeckten Anwartschaften relativ zum Bruttoinlandsprodukt nicht vergrößern.

Liquidität Mit Liquidität ist die kurzfristige Finanzierbarkeit gemeint, also wie gut in einem Jahr die Auszahlungen des Systems durch die Einnahmen des Jahres abgedeckt sind.

Für das gesetzliche Rentensystem gibt es eine Liquiditätsgarantie des Bundes (§ 214 Abs. 1 SGB VI), sodass dieser im Zweifel einspringen muss. Damit wird das Liquiditätsproblem auf den Staat verlagert.

Mit einem Liquiditätsproblem für den Staat meinen wir, dass es in dem Fall schwierig ist, einen ausgeglichen Haushalt ohne Schuldenaufnahme zu gestalten beziehungsweise (mehr) Schulden aufgenommen werden müssen.

Zielkonflikte Die Ziele der Finanzierbarkeit stehen in einem natürlichen grundsätzlichen Konflikt mit den Zielen der Leistungsfähigkeit. Wenn die Leistungsfähigkeit des Systems eingeschränkt wird, wird dadurch die Finanzierungssituation verbessert. Wenn umgekehrt die Finanzierungssituation problematisch ist, müssen möglicherweise Leistungen gekürzt werden.

In einer genaueren Betrachtung gilt dieser Zielkonflikt allerdings nicht für die Liquidität, sondern nur für die Nachhaltigkeit. Schließlich gibt es zum Beispiel durch Ausweitung des Versichertenkreises oder Erhöhung von Beiträgen aber auch Ansprüchen, die Möglichkeit, kurzfristig höhere Einnahmen zu generieren.

Solange dadurch vergebene Ansprüche angemessen gewählt sind, aber auch nicht darüber hinaus gehen, sodass Nachhaltigkeit erfüllt ist, ist also nicht ausgeschlossen, die Liquidität zu verbessern, ohne andere Ziele einzuschränken.

3.3 Abgeschlossenheit der Finanzierung von beitragsbezogenen Versicherungsleistungen

Das gesetzliche Rentensystem ist gemäß § 153 SGB VI in einem Umlageverfahren organisiert.

Es stellt sich dabei jedoch die Frage, ob das System bezüglich der Finanzierung der beitragsbezogenen Versicherungsleistungen abgeschlossen sein muss, diese Auszahlungen also aus Beitragszahlungen und Rücklagen finanzieren muss, oder ob das System auf externe Unterstützung in der Finanzierung zurückgreifen kann.

Ersteres wird insbesondere durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2001 zur Pflegeversicherung⁶ bekräftigt:

Wenn aber ein soziales Leistungssystem ein Risiko abdecken soll, das vor allem die Altengeneration trifft, und seine Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert, die jeweils im erwerbsfähigen Alter als Beitragszahler die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten mittragen, dann ist für ein solches System nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung konstitutiv.

Zur Erfüllung der Liquidität gibt es nach § 214 Abs. 1 SGB VI eine Liquiditätshilfe des Bundes. Für kurzfristige Finanzierungsprobleme gibt es demnach Unterstützung. Allerdings sind diese Unterstützungen nach § 214 Abs. 2 SGB VI auch zurückzuzahlen.

Fraglich ist insbesondere, was passiert, wenn langfristig Finanzierungsmittel fehlen und die Einnahmen nicht ausreichend gesteigert werden können. Die entscheidende Frage ist, ob dann die Liquiditätshilfe auch langfristig und mit immer größeren Beträgen genutzt werden kann, oder ob die Ausgaben des Umlageverfahrens reduziert werden müssen und so möglicherweise nach Art. 14 Abs. 1 GG eigentums geschützte Anwartschaften gekürzt werden müssen.

⁶BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 03. April 2001 - 1 BvR 1629/94, insgesamt und insbesondere Rn. 61

Zumindest erfüllt die aktuelle Gesetzeslage nicht die Eigenschaft, dass diese Situation ausgeschlossen werden kann. Dies hängt dabei stark davon ab, wie die Höhe des Eigentumsschutzes der Rentenanwartschaften definiert ist.

Wir werden an einigen Stellen in diesem Artikel die Abgeschlossenheit bezüglich der Finanzierung annehmen. Grundsätzlich werden wir aber unterscheiden, ob das System finanzierungstechnisch abgeschlossen sein muss oder nicht und für beide Fälle Argumentationen führen. Insgesamt wirken die Argumente dann in ihrer Kombination, unabhängig davon, ob beitragsbezogene Versicherungsleistungen finanzierungstechnisch abgeschlossen sind.

3.4 Eigentumsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Es ist grundsätzlich geklärt, dass Rentenanwartschaften den Eigentumsschutz durch Art. 14 Abs. 1 GG genießen, zumindest sofern die allgemeine Wartezeit erfüllt ist.⁷

Es ist also unklar, wie der Eigentumsschutz zu bewerten ist, wenn die Wartezeit noch nicht erreicht ist. Wir sind der Auffassung, dass dies den Eigentumsschutz der Rentenanwartschaft nicht beeinträchtigen sollte, weil die Wartezeit voraussichtlich erfüllt wird. Die Interpretation ist also, dass die Wartezeit auf den Eigentumsschutz eine ähnliche Wirkung wie das Mindestrenteneintrittsalter hat. Das würde bedeuten, dass die Anwartschaft durch Eigentum geschützt ist, aber nicht auf dieses Eigentum zugegriffen werden kann, sofern Wartezeit und Mindestrenteneintrittsalter nicht erreicht sind.

Wenn man dies anders auslegt, müsste man sich damit auseinandersetzen, ob es sonst einen Schutz gegen die Maßnahme gibt, alle Rentenanwartschaften, die die Wartezeit noch nicht erreicht haben, zu streichen oder ob es keinen grundrechtlichen Schutz gegen einen solche Maßnahme geben sollte.

Die Art und Weise des Eigentumsschutzes, insbesondere für Rentenanwartschaften, die in ferner Zukunft liegen, lässt sich nicht klar beschreiben. Lediglich zu fordern, dass ab dem Renteneintrittsalter die monatliche Rente gemäß aktueller Entgeltpunkte ausgezahlt wird, ist aber wohl nicht ausreichend. Die folgenden hypothetischen Maßnahmen zeigen dies:

- Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 1000 Jahre
- Einfügen eines weiteren Faktors in der Rentenformel, der den aktuellen Rentenwert nicht mehr ansteigen lässt
- Massive Erhöhung des Beitragssatzes, beispielsweise auf 100% (bei einer Aufteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber bleibt wohl etwas übrig)

⁷vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Februar 2007 - 1 BvL 10/00, Rn. 50

Durch die erste Maßnahme wird die Rentenanwartschaft faktisch vollständig entwertet.

Bei der zweiten Maßnahme ist bei einer Annahme von Kraufkraftverlusten die reale Rente über einen langfristigen Zeitraum real stark gekürzt.

Die Erhöhung des Beitragssatzes betrifft lediglich neue Rentenanwartschaften, und zwar dadurch, dass der Gegenwert aufgrund der Entkoppelung von Beitragssatz und Vergabe von Entgeltpunkten gleich bleibt.

Allerdings sind auch bestehende Anwartschaften betroffen, die die Wartezeit nicht erfüllt haben, weil Betroffene sich entscheiden müssen, die Anwartschaft aufzugeben oder die geringe Leistung in Kauf zu nehmen. Möglicherweise besteht aufgrund der Pflicht zur Versicherung die Wahloption auch gar nicht.

Mindestanforderung Um die Argumentation insgesamt etwas zu präzisieren, definieren wir im Folgenden einen Mindestanspruch, der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt ist. Ob dieser Mindestanspruch auch tatsächlich gilt, soll nicht weiter diskutiert werden.

Auch in den Mindestanspruch kann eingegriffen werden, sofern dies verhältnismäßig ist. Allerdings ist bei einem Eingriff dann eine zu rechtfertigende Grundrechtsverletzung gegeben. Die Idee der Definition eines Mindestanspruches ist also eine hinreichende Bedingung anzugeben, wann in den Eigentumsschutz einer Rentenanwartschaft eingegriffen wird.

Es wird gefordert, dass Angemessenheit, also mindestens das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip erfüllt wird. Dabei soll dies so umgesetzt werden, dass man für jeden Versicherten die Rentenanwartschaft in eine (nicht notwendigerweise ganzzahlige) Anzahl aktueller Rentenwerte umrechnen kann.

Bei jeder Einzahlung sollen mindestens so viele aktuelle Rentenwerte gutgeschrieben werden, wie es dem Wert der Einzahlung entspricht.

Im Erwartungswert muss ein durchschnittlicher Versicherter mindestens so viele aktuelle Rentenwerte ausgezahlt bekommen, wie insgesamt gutgeschrieben wurden. Insbesondere muss die Berechnung des Erwartungswertes also nicht von individuellen Umständen abhängen.

Die Entwicklung des aktuellen Rentenwertes muss dabei mindestens der Entwicklung nach geltendem Recht folgen. Wenn dieses also zu Ungunsten der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes geändert wird, stellt dies einen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar (der aber möglicherweise verhältnismäßig ist).

Auch wenn die Umrechnung in aktuelle Rentenwerte in der Praxis nicht so durchgeführt wird, lässt sich dieses Mindestanforderung natürlich trotzdem überprüfen.

Die Rechtfertigung für diese Formulierung ist zum einen die Umsetzung des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips und damit der Beitragsbezogenheit und zum anderen die Veranlagung der Entwicklung des Rentenwertes in geltendem Recht.

4 Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel gehen wir auf Rahmenbedingungen für das gesetzliche Rentensystem ein. Zum einen ist dies der demographische Wandel, der in den kommenden Jahrzehnten das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenempfängern signifikant verringern wird.

Zum anderen gehen wir allgemein auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte ein, weil eine Option der Rentenfinanzierung ein beträchtlicher Anteil des Bundeshaushalts ist.

4.1 Der demographische Wandel

Der demographische Wandel ergibt sich aus den Aspekten einer geringeren Geburtenrate und einer steigenden Lebenserwartung. Für umlagefinanzierte Sozialsysteme, also insbesondere das gesetzliche Rentenversicherung, ist die Auswirkung, dass der Quotient der Rentenempfänger zu den Beitragszahlern größer wird. Der Altenquotient bildet das Verhältnis der Personen im Rentenalter (üblicherweise 65 bzw. 67 Jahre und älter) zu 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (üblicherweise 20 bis 64 bzw. 66 Jahre).¹ Dieser Altenquotient ist ein Indikator für den demographischen Wandel und wird mit großer Sicherheit in den nächsten Jahren signifikant ansteigen und nicht zum aktuellen Niveau zurückkehren.²

Der Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge stellt kurzfristig eine besondere Herausforderung dar, weil sich der Altenquotient in wenigen Jahren stark erhöht. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich 2011 ausführlich mit den Herausforderungen des demographischen Wandels auseinandergesetzt.³

Die Expertise beginnt mit folgender Botschaft:

Der demografische Wandel vollzieht sich in Form einer rückläufigen Bevölkerungszahl und einer steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung. Die

¹vgl. Statistisches Bundesamt

²vgl. Destatis, Bevölkerung im Wandel: Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (2021), S. 28

³Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Herausforderungen des demographischen Wandels (2011)

daraus resultierenden ökonomischen Konsequenzen sind beherrschbar, sofern sich die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik der Herausforderungen annimmt, insbesondere im Bereich der Systeme der Sozialen Sicherung. Dabei ist keine Zeit zu verlieren, weil sonst die später erforderlichen Anpassungen umso einschneidender ausfallen werden.

Zehn Jahre später liefert der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein Gutachten zu Reformoptionen der gesetzlichen Rentenversicherung ab.⁴ In der Einleitung wird beschrieben, dass in den letzten Jahren durch die Einführung der doppelten Haltelinie, der Erweiterung der Mütterrente, der abschlagsfreien Rente mit 63 und der Grundrente eher das Gegenteil als die Annahme der Herausforderung passiert ist. Die generelle wirtschaftliche Entwicklung war jedoch in diesem Zeitraum bis 2020 besser als erwartet, was durch multiple zusätzliche Krisen (z.B. Corona, Ukraine-Krieg, Energiesicherheit, Inflation) seit 2020 schon wieder anders zu bewerten ist (vgl. Abschnitt 4.2).

In dem Gutachten wird auch dargestellt, wie sich die Effekte des demographischen Wandels (Rückgang der Geburtenrate, steigende Lebenserwartung und Babyboom) auf das Verhältnis von Personen im Rentenalter und Personen im erwerbsfähigen Alter auswirkt.⁵

4.2 Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte

Schuldenstandsquoten (Schulden relativ zur Wirtschaftsleistung) sind ein Indikator für die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte. Es dabei keine allgemein anerkannten Berechnungsmethoden für die Höhe von maximal tragfähigen Schuldenstandsquoten. Jedoch ist davon auszugehen, dass Tragfähigkeit in jedem Fall nicht vorliegt, wenn sie unbegrenzt steigt.⁶

Implizite Schulden Entscheidend für die Entwicklung der Schulden ist nicht nur die explizite Staatsschuld, sondern auch implizite Schulden, die sich aus zukünftigen Ansprüchen zum Beispiel aus Rentenanwartschaften ergeben und nicht innerhalb des Systems finanziert werden können.

Für die Definition von impliziten Schulden gibt es mindestens zwei grundsätzlich verschiedene Ansätze.

So gibt der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft 1998 eine Interpretationsmöglichkeit, die bestehende eigentumsgeschützte Rentenanwartschaften

⁴Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft, Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (2021)

⁵vgl. ebd., S. 9

⁶vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Herausforderungen des demographischen Wandels, Z. 271

als implizite Schulden ausweisen.⁷

Der Sachverständigenrat definiert den impliziten Schuldenstand in einem Rentensystem als zusätzliche notwendige Ausgaben über die Zeit, die sich beispielsweise aus dem demographischen Wandel ergeben.⁸

Diese Definitionen sind deswegen verschieden, weil sich in einem perfekten Umlageverfahren, das ohne Zuschüsse auskommt und keinen demographischen Belastungen ausgesetzt ist, grundlegend verschiedene implizite Schuldenstände ergeben. Bei der ersten Definition ist er größer als 0 (und insbesondere bei dem Umfang, den beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung hat, signifikant groß), bei der zweiten 0.

Tragfähigkeitslücke Die Tragfähigkeitslücke gibt an, wie stark sich das Primärsaldo relativ zur Wirtschaftsleistung verändern muss, damit auf einem unendlichen Zeithorizont die Schuldenquote nicht unbegrenzt steigt.⁹ Die Berechnung hängt natürlich stark von verschiedenen Annahmen, wie beispielsweise zukünftigen Zinslasten ab.

Tragfähigkeitsanalysen Das Bundesministerium für Finanzen gibt Tragfähigkeitsanalysen heraus, die letzte ist von 2020.¹⁰ Das Ergebnis war, dass zu dem Zeitpunkt Tragfähigkeitslücken von knapp 1,5% bis gut 4% des Bruttoinlandsprodukts je nach Berechnungsmodell bestanden. Durch die Entwicklungen nach Herausgabe des Berichts (u.a. Corona, Krieg, Energiekrise, Inflation, Zinsanstieg) haben sich die Rahmenbedingungen wohl maßgeblich geändert. Es ist davon auszugehen, dass die Tragfähigkeitslücke dadurch gestiegen ist.

⁷vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft, Grundlegende Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (1998), Z. 31

⁸vgl. a.a.O. Z. 276

⁹vgl. a.a.O. Z. 275

¹⁰Bundesministerium für Finanzen, Fünfter Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen (2020)

5 Modelle von Rentensystemen

Wir betrachten nun zwei verschiedene Modelle von Rentensystemen, die in einem Umlageverfahren organisiert sind. Eines richtet sich dabei stark nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz, das andere nach dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip.

Wir werden diese dann auch gegenüberstellen und in Bezug zum gesetzlichen Rentensystem setzen.

Damit soll unter anderem die Unterscheidung vom versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip und der Teilhabeäquivalenz stärker herausgearbeitet werden.

5.1 Defined Contributions im Sinne der Teilhabeäquivalenz

Das erste Modell vergibt für Einzahlungen wie das gesetzliche Rentensystem Entgeltpunkte proportional zur Einzahlung. Die Auszahlung funktioniert so, dass die gesamten Einnahmen des Systems (aus Beiträgen oder auch aus Bundeszuschüssen) genommen werden und als Renten ausbezahlt werden. Dabei folgt die Verteilung der Auszahlung der Verteilung der Entgeltpunkte.

Defined Contributions steht also dafür, dass die Einnahmen fixiert sind, und sich die Ausgaben in Form von Rentenzahlungen anpassen.

Verschiedene Ausgestaltungen sind denkbar. Eine Möglichkeit ist, den Beitragssatz zu fixieren und grundsätzlich keine Zuschüsse in das Umlagevolumen zu zahlen. Man könnte aber beispielsweise auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aller Erwerbstätigen als Grundlage nehmen und den Bundeszuschuss so anpassen, dass ein fester Anteil herauskommt.

Ein solches System kann, sofern die geforderten Bundeszuschüsse auch geleistet werden können, immer durchgeführt werden und ist aus Systemperspektive finanziell nachhaltig. Allerdings ist für einen einzelnen Versicherten nicht gut vorhersehbar, wie hoch die Rentenzahlung ausfallen wird, weil diese stark von den Einnahmen abhängt.

Es sei noch angemerkt, dass man durchaus auch Beitragssätze variieren kann und dies auch berücksichtigen kann, indem man bei einem höheren Beitragssatz für das Durchschnittsentgelt mehr als einen Entgeltpunkt erhält.

5.2 Notional Defined Contributions im Sinne des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips

Ein Notional Defined Contributions (NDC) Rentensystem ist ein Modell für ein Rentensystem, wie man es beispielsweise in Schweden, Italien, Lettland oder Polen vorfindet.

Eine ausführliche Einführung liefert Palmer[Pal05], einen weniger technischen Überblick gibt Holzmann[Hol17]. Börsch-Supan[Bör05] zeigt auf, dass das gesetzliche Rentensystem auch nicht so weit von einem NDC System entfernt ist.

Die wesentliche Funktionsweise, die für diesen Abschnitt relevant ist, ist dass Beiträge fiktional auf einem Konto gutgeschrieben werden. Der Gesamtwert verändert sich mit einer festgelegten Rate, die sich beispielsweise an der Wohlstandsentwicklung richtet. Wenn man in Rente geht, wird dieser Gesamtwert entsprechend der Lebenserwartung in eine monatliche Rente umgewandelt, wobei diese dann auch weiterhin angepasst wird, möglicherweise aber nicht gleich.

In einem NDC System ist typischerweise die Einzahlung über Beitragssätze fixiert (deswegen auch hier „defined contributions“), für unser vereinfachtes Modell ist das aber nicht relevant.

Dieses Modell eines Rentensystems folgt sehr stark dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips. Insbesondere kann man es durch die Entwicklung und Berechnung der Lebenserwartung genau so umsetzen, wie man diese Begriffe in der Definition des Äquivalenzprinzips versteht.

Das System ist aber dennoch ein Umlageverfahren, weil die Beiträge nicht angelegt werden, sondern genutzt werden, um aktuelle Auszahlungen zu finanzieren. Es sind verschiedene Mechanismen möglich, um auszugleichen, dass mehr Beiträge eingezahlt werden als ausgezahlt werden, die Bildung einer Reserve ist eine Standardlösung.

Falls die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, muss entweder die Reserve genutzt werden, Auszahlungen beziehungsweise Anpassungen doch verändert werden oder beispielsweise durch den Staat mit einer Liquiditätsgarantie ausgeholfen werden.

In einem NDC System ist also für den einzelnen Versicherten die erwartete Rentenleistung wesentlich klarer und orientiert sich auch wesentlich stärker an den eigenen Beiträgen, indem das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip umgesetzt wird.

Allerdings ist für eine starke Garantie der Auszahlungen eine Liquiditätsgarantie notwendig und die nachhaltige Finanzierung des Systems ist auf jeden Fall weniger stark gegeben, als im vorherigen Modell.

5.3 Gegenüberstellung der Modelle und Bezug zur gesetzlichen Rentenversicherung

Das erste Modell gewährleistet eine klarere Finanzierung des Systems, während das zweite Modell einen stärkeren Eigentumsschutz für die einzelnen Versicherten hat.

Das erste Modell orientiert sich wesentlich stärker an der aktuellen Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration, während das zweite sich stark an der eigenen Einzahlung orientiert.

Natürlich kann aber durch die jährliche Anpassung und Berücksichtigung des Beitragsatzes bei der Vergabe von Entgeltpunkten im ersten Modell auch ein sehr ähnliches Rentensystem dargestellt werden.

Die fernere Lebenserwartung ist im ersten Modell nicht so entscheidend zu berücksichtigen, weil dies automatisch durch die Verteilung der Einnahmen passiert.

Im Vergleich zum ersten Modell setzt die gesetzliche Rentenversicherung keinen besonders starken Bezug zu den Einnahmen. Insbesondere durch die Haltelinien werden eher die Ausgaben festgesetzt und die Ausgaben passen sich über Beitragsatzsteigerungen und Bundeszuschuss an. Es gibt allerdings schon Komponenten, die sich nach der Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration richten, nämlich die Entwicklung des Durchschnittsentgelts und der Nachhaltigkeitsfaktor.

Im Vergleich zum zweiten Modell verwendet die gesetzliche Rentenversicherung Entgeltpunkte statt Beträge, sodass der Beitragsatz nicht eingeht. Außerdem wird die Lebenserwartung nicht direkt berücksichtigt. Damit wird der Bezug von Beitrag zu Rentenhöhe im Sinne des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip nicht sicher gewährleistet.

Grundsätzlich kann man sich natürlich auch Mischformen dieser Modelle vorstellen (sowie noch andere Modelle, wie beispielsweise eine bedingungslose Grundrente). Die gesetzliche Rentenversicherung ist allerdings nicht direkt eine Mischform aus den beiden obigen Modellen, weil sich der aktuelle Rentenwert nicht nur aus Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration und eigenen Beiträgen ergibt, sondern auch aus anderen Effekten.

6 Prinzipieneinhaltung in der gesetzlichen Rentenversicherung

6.1 Rentenwert nur schwer mit versicherungsrechtlichem Äquivalenzprinzip vereinbar

Nach § 1 Abs. 1 Rentenwertbestimmungsgesetz beträgt der aktuelle Rentenwert 36,02€ ab dem 1. Juli 2022. Gleichzeitig betragen die Kosten eines Entgeltpunktes voraussichtlich 7.235,59 Euro¹, wobei zu beachten ist, dass dieser Wert 2022 vergleichsweise gering war.

Die Kosten für den Wert eines Entgeltpunkt war also um einen Faktor

$$\frac{7235,59}{36,02} < 201$$

höher als der aktuelle Wert eines Entgeltpunktes. Da $\frac{201}{12} < 17$ bekommt man in weniger als 17 Jahren Rentenbezug schon 201 Werte an Entgeltpunkten ausgezahlt.

Die fernere Lebenserwartung ab 65 Jahren beträgt nach der Periodensterbetafel 2021 des Statistischen Bundesamts für Männer knapp 18 Jahre und für Frauen gut 21 Jahre.

Da diese Rechnung bezüglich des Rentenwertes durchgeführt wurde, enthält sie schon eine Berücksichtigung der Wohlstandsentwicklung.

Es ist noch zu beachten, dass aktuell (2023) das reguläre Renteneintrittsalter bei 65 Jahren und 11 Monaten bzw. 66 Jahren (vgl. § 235 SGB VI) liegt und die fernere Lebenserwartung ab 65 berechnet wurde.

Es ist fraglich, ob berücksichtigt werden sollte, dass Menschen vor dem Renteneintritt sterben können und damit in der ferneren Lebenserwartung nicht enthalten sind. In diesem Fall ist aber zu beachten, dass die obige Berechnung auch für jemanden gilt, der kurz vor dem Renteneintritt steht. Man kann auch argumentieren, dass dies durch Hinterbliebenenrenten bei Tod vor dem Renteneintritt kompensiert wird.

Wir vertreten die Auffassung, dass ab 66 Jahren zumindest eine fernere Lebenserwartung von ungefähr 19 Jahren angesetzt werden sollte. Schließlich kann nicht nur die fernere

¹Dieser ergibt sich aus dem Beitragssatz von 18,6% und dem Durchschnittsentgelt von (vorläufig) 38.901 Euro nach Anlage 1 von SGB VI

Lebenserwartung von Männern angesetzt werden, weil die Ausgaben auch finanziert werden müssen, insbesondere in einem Umlageverfahren.

Außerdem sorgt die Korrelation von Einkommen und Lebenserwartung dafür, dass für einen neutralen Erwartungswert der Versicherung die durchschnittliche fernere Lebenserwartung als Maßstab nicht ausreicht. Das liegt daran, dass höheres Einkommen auch höhere Rentenansprüche bedeutet und bei einer erwarteten längeren Bezugsdauer die zusätzlichen Ausgaben höher sind.

Einen exakten Wert für die anzusetzende pauschale fernere Lebenserwartung zu bestimmen, ist nahezu unmöglich.

Des Weiteren sind möglicherweise zusätzliche Versicherungsleistungen zu berücksichtigen. Abgesehen von Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI) und teilweise der Grundrente (§ 76g SGB VI) sind zusätzliche finanzielle Leistungen proportional zu individuellen Entgeltpunkten. Bei Hinterbliebenenrenten gilt das entsprechend für Entgeltpunkte der verstorbenen Person.

Abhängig davon, welche Leistungen man als Versicherungsleistungen für das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip berücksichtigt, wird die Diskrepanz der Kosten eines Entgeltpunktes und des Wertes eines Entgeltpunktes größer.

Es sei noch angemerkt, dass Besteuerung der Renten hier nicht berücksichtigt wird, weil bei einer nachgelagerten Besteuerung bei der Einzahlung keine Steuer angefallen ist und für nicht nachgelagerte Besteuerung keine Steuer anfällt. Die nachgelagerte Besteuerung ist eher als ein weiterer Vorteil anzusehen, weil bei progressiver Besteuerung und geringerer Rente als Einkommen bei Erwerbstätigkeit ein Steuervorteil entsteht.

Dem Argument, dass die Entwicklung des Rentenwertes eine zu geringe Rendite hat und deswegen die erwartete Leistung geringer anzusetzen ist, kann entgegengesetzt werden, dass sich diese Rendite durch die Möglichkeiten des Umlageverfahrens ergibt und höhere Renditen langfristig schwer tragbar sind. Hier gibt es allerdings definitiv Unklarheiten.

Allerdings läuft eine Betrachtung der Ungleichbehandlung letztendlich darauf hinaus, dass Generationen verglichen werden und möglicherweise zu geringe Renditen für beide Gruppen gelten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass eine eindeutige Antwort, ob das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip aktuell eingehalten wird, aus der Analyse nicht entnommen werden kann, weil die Prinzipien und Leistungen nicht genau genug definiert sind. Gleichzeitig ist es aber unabdingbar, die Kosten eines Entgeltpunktes mit dem aktuellen Rentenwert ins Verhältnis zu setzen, weil ansonsten die Einhaltung des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips nicht geprüft werden kann.

Im nächsten Abschnitt werden wir weitere theoretische Argumente (mit praktischen Implikationen) liefern, die aufzeigen, dass das gesetzliche Rentensystem selbst das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip nicht gewährleisten kann und es daher zu einem konkreten Zeitpunkt lediglich „zufällig“ erfüllt (bzw. im Ermessensspielraum) sein kann.

6.2 Rentenberechnung mathematisch fragwürdig

Wir betrachten verschiedene Komponenten der Rentenberechnung und zeigen auf, inwiefern sie die Gewährleistung des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips (aber auch anderen Prinzipien, wie das der Teilhabeäquivalenz) in Frage stellen.

Ein entscheidender Punkt dabei ist, dass die Berechnung des aktuellen Rentenwertes (abgesehen von Haltelinien nach § 154 Abs. 3 SGB VI) gemäß § 68 SGB VI multiplikativ vom Rentenwert des Vorjahres abhängt. Wenn sich durch Berechnungseffekte also ein Rentenwert ergibt, der etwas von dem intendierten Wert des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips abweicht (oder der Ausgangszustand das Prinzip nie umgesetzt hat), wird dieser Berechnungseffekt für folgende Rentenwertberechnungen übernommen.

Damit akkumulieren sich diverse möglicherweise nicht intendierte Effekte.

Gleichzeitig ist es so, dass selbst geringe Veränderungen im aktuellen Rentenwert große Auswirkungen auf die Gesamtsumme der Auszahlungen hat. Wenn der zum aktuellen Rentenwert proportionale Anteil der Gesamtausgaben bei 300 Milliarden Euro jährlich liegt, sorgt bei einem aktuellen Rentenwert von 36,02 Euro eine Abweichung von einem Cent für eine Veränderung der Ausgaben von mehr als 80 Millionen Euro pro Jahr.

Beitragsatz losgelöst von Entgeltpunkt Zunächst halten wir fest, dass die Gegenleistung für die Beitragszahlung in Form von Entgeltpunkten grundsätzlich unabhängig von der Höhe des Beitragsatzes ist. Wenn der Beitragsatz also nicht allgemein fixiert ist, kann nur schwer eine Äquivalenz von Beitragszahlung und erwarteter Leistung hergestellt werden, weil der Beitragsatz die Höhe der Einzahlung bestimmt, nicht aber die Höhe der erwarteten Leistung.

Rentenwert nicht von Lebenserwartung abhängig Eine weitere Feststellung ist, dass der Rentenwert nicht von der ferneren Lebenserwartung ab dem Renteneintrittsalter abhängt. Es gibt zwar den Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI), der bei früherem oder späterem Renteneintritt die Auszahlung modifiziert, allerdings wird das reguläre Renteneintrittsalter nicht allgemein an die Lebenserwartung angepasst.

Der Nachhaltigkeitsfaktor (§ 68 Abs. 4 SGB VI) führt bei einer steigenden Lebenserwartung und damit tendenziell einer Erhöhung der Anzahl Äquivalenzrentner zu einer Rentensenkung. Allerdings wirkt diese durch den Parameter $\alpha = 0,25$ auch nur teilweise und kompensiert nicht den vollständigen Effekt.

Mit § 235 SGB VI kann man argumentieren, dass aktuell eine solche Anpassung stattfindet, jedoch gilt diese Anpassung des Renteneintrittsalters lediglich bis 2031 und es gibt keine Regelung, die auf Veränderung der Lebenserwartung reagiert.

Für das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip ist klar, dass die Lebenserwartung für die Höhe der erwarteten Leistung eine Rolle spielt.

Nachholfaktor Der Nachholfaktor (Teil von § 68a SGB VI) dient als Ausgleich der Schutzklausel. Wenn der Rentenwert eigentlich sinken sollte, wird er nicht gesenkt, aber diese Senkung im Ausgleichsbedarf beziehungsweise Ausgleichsfaktor (Abs. 1) gespeichert. Wenn der Rentenwert dann wieder steigen soll, wird der Ausgleichsfaktor berücksichtigt und sorgt für eine geringere Steigung.

Nach Abs. 3 erfolgt die Verrechnung über einen hälftigen Anpassungsfaktor. Wenn der aktuelle Rentenwert eigentlich um einen Faktor β steigt und ein Ausgleichsfaktor $\alpha < 1$ besteht, wird der Ausgleichsfaktor und der aktuelle Rentenwert stattdessen mit $\gamma = \frac{\beta-1}{2} + 1 = \frac{\beta+1}{2}$ multipliziert (sofern $\alpha \cdot \gamma \leq 1$).

Wenn der aktuelle Rentenwert R ist und der Ausgleichsfaktor im Vorjahr angewendet wurde (und dieser vorher genau 1 war), beträgt der eigentliche Rentenwert ohne Schutzklausel $\alpha \cdot R$.

Die Steigerung um den Faktor β würde ohne Schutzklausel den Rentenwert auf $\alpha \cdot \beta \cdot R$ erhöhen. Die Berechnung mit dem hälftigen Anpassungsfaktor führt dazu, dass der Rentenwert auf $\gamma \cdot R$ und der Anpassungsfaktor auf $\alpha \cdot \gamma$ erhöht wird.

Diese Berechnung führt also dazu, dass das Produkt von Rentenwert und Anpassungsfaktor $\alpha \cdot \gamma^2 \cdot R$ angepasst wird. Dieses Produkt stellt allerdings genau den eigentlichen Rentenwert dar, zum Beispiel in der Berechnung nach Abs. 3, falls $\alpha \cdot \gamma > 1$.

Es gilt allerdings wegen $\beta > 1$, dass

$$\gamma^2 = \left(\frac{1+\beta}{2}\right)^2 = \frac{1+2\beta+\beta^2}{4} = \frac{4\beta+\beta^2-2\beta+1}{4} = \beta + \frac{(\beta-1)^2}{4} > \beta.$$

Um die Eigenschaft $\gamma^2 = \beta$ zu erfüllen, müsste man für den (multiplikativ) hälftigen Anpassungsfaktor $\gamma = \sqrt{\beta}$ setzen. Wenn man die Wurzel vermeiden möchte, könnte man auch γ wie oben und $\gamma' = \frac{\beta}{\gamma}$ wählen und die Veränderung des Anpassungsfaktors durch eine Multiplikation mit γ' durchführen.

Dieser Berechnungseffekt hat zur Folge, dass für die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes die Art und Weise wie sich der Rentenwert in den Vorjahren entwickelt hat, relevant ist.

Wenn der aktuelle Rentenwert ohne Schutzklausel erst sinken würde und dann wieder steigt, verändert sich (ausgenommen die Wirkung von Haltelinien) der aktuelle Rentenwert durch den dargestellten Effekt auch für die Zukunft permanent. Insbesondere aus diesem Grund ist fraglich, ob dieser Effekt im Ermessensspielraum von Prinzipien, die das gesetzliche Rentensystem erfüllen soll, liegt.

In der Praxis ist der Effekt auch nicht vernachlässigbar. Wenn beispielsweise der aktuelle Rentenwert erst 6% sinken würde und dann wieder 6% steigt, besteht weiterhin ein Anpassungsfaktor kleiner 1 und der „eigentliche Rentenwert“ wurde mit dem zusätzlichen

Faktor

$$\frac{1,03 \cdot 1,03}{1,06} \approx 1,00085$$

multipliziert. Bei einem Rentenwert von 36,02€ ist der Effekt ungefähr 3 Cent. Damit ergibt sich bei einmaliger Wirkung dieses Effekts eine permanente Auswirkung eines Mehrbedarfs von einem jährlichen dreistelligen Millionenbetrag. Da der Effekt multiplikativ ist, erhöht sich auch dieser Mehrbedarf mit der Veränderung des aktuellen Rentenwertes.

Da der aktuelle Rentenwert allerdings eher selten sinkt und gleichzeitig für die Wirkung dieses Effekts im folgenden Jahr nicht vollständig kompensiert werden muss, tritt die Anwendung des hälftigen Anpassungsfaktors eher selten in Kraft. Dies ist 2012² und 2013³ mit einem Anpassungsfaktor von 1,044 bzw. 1,0050 geschehen. Der Gesamteffekt ist also (ohne Beachtung von Rundungen) ein Faktor von

$$\frac{1,022 \cdot 1,022}{1,044} \cdot \frac{1,0025 \cdot 1,0025}{1,0050} \approx 1,00047,$$

was beim aktuellen Rentenwert einen jährlichen Effekt von 1 bis 2 Cent hat.

Nachhaltigkeitsfaktor Der Nachhaltigkeitsfaktor (§ 68 Abs. 4 SGB VI) verändert den aktuellen Rentenwert, wenn sich das Verhältnis der durchschnittlichen Einzahlenden und durchschnittlichen Rentenempfängern verändert.

Es ergibt sich ein Faktor q , der zwischen zwei Jahren das Verhältnis der durchschnittlichen Beitragszahler und durchschnittlichen Rentenempfängern angibt. In § 68 Abs. 5 SGB VI ist dies der Faktor $\frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}$.

Die Bestimmung des Nachhaltigkeitsfaktors erfolgt dann über die Funktion

$$f(x) = (1 - x) \cdot \alpha + 1$$

als $f(q)$, wobei $\alpha = 0,25$ gesetzt ist.

Ähnlich wie beim Nachholfaktor hat diese Berechnungsmethode fragwürdige Implikationen, insbesondere auf einer theoretischen Ebene, jedoch mit praktischen Implikationen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Nachhaltigkeitsfaktor 0 oder negativ werden kann. Dies ist für $x = 5$ beziehungsweise $x > 5$ der Fall.

Wenn man also formal nachweisen möchte, dass das gesetzliche Rentensystem irgendein Prinzip erfüllt, muss dieses Prinzip den Ermessensspielraum ermöglichen, dass der aktuelle Rentenwert theoretisch auch negativ werden kann. Die Interaktion mit dem Nachholfaktor ist, dass dieser bis ein zweites Mal ein negativer Wert erreicht wird, immer den hälftigen Anpassungsfaktor verwendet.

²vgl. Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 221/12

³vgl. Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 287/13

Aus einer praktischen Perspektive kann ein Szenario $x \geq 5$ auch nicht vollständig ausgeschlossen werden, beispielsweise wenn aufgrund einer Krise das Beitragsvolumen sehr gering ist.

Eine praktisch vermutlich etwas relevantere Beobachtung ist, dass der Nachhaltigkeitsfaktor die Eigenschaft $f(xy) = f(x)f(y)$ nicht erfüllt. Damit ist die Gesamtwirkung der Veränderung des Rentnerquotienten abhängig davon, wie sich der Rentnerquotient über die Zeit geändert hat. Dieser Berechnungseffekt ist auch wieder permanent, weil der aktuelle Rentenwert aus dem vorherigen aktuellen Rentenwert ermittelt wird.

Dass $f(xy) = f(x)f(y)$ nicht erfüllt ist, sieht man beispielsweise durch Einsetzen von $x = y = 2$. Es gilt nämlich $(1 - 3\alpha) \neq (1 - \alpha)(1 - \alpha)$ für $\alpha = 0,25$. Um die multiplikative Eigenschaft zu gewährleisten (und auch Nichtnegativität sicherzustellen), wäre $f(x) = \left(\frac{1}{x}\right)^\alpha$ eine geeignete Funktion für den Nachhaltigkeitsfaktor.

Diese Funktion würde stets zu höheren aktuellen Rentenwerten führen (ausgenommen der Fall, dass der Rentenwert mehrfach negativ wird), weil mit der Bernoulli-Ungleichung für negative reelle Exponenten⁴ und $x > 0$ gilt, dass

$$\left(\frac{1}{x}\right)^\alpha = (1 + (x - 1))^{-\alpha} > 1 + (-\alpha)(x - 1) = (1 - x) \cdot \alpha + 1.$$

Fazit Die Bemerkungen zum Nachholfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor mögen kleinlich wirken, weil die Berechnungsmethoden doch gute Approximationen sind und auf diese Weise (höhere) Wurzeln in der Berechnungsmethode vermieden werden.

Der Punkt der Argumentation ist, dass man in regelmäßigen Abständen das Gesamtergebnis der Berechnung evaluieren sollte und überprüfen sollte, ob dieses die allgemeinen Prinzipien einhält.

In Abschnitt 6.1 wurde aufgezeigt, dass dies beim aktuellen Rentenwert zumindest zu hinterfragen ist. Insbesondere aufgrund der Erhöhung der Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten, ist zu überdenken, welche Prinzipien erfüllt sein sollten und ob dies der Fall ist.

Außerdem machen diese Berechnungseffekte die gesetzliche Rente weniger vorhersehbar.

Das Argument, dass beispielsweise die Rente von der Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration abhängt, weil die Veränderung in der Berechnung berücksichtigt wird, ist nicht hinreichend, um zu überprüfen ob insgesamt die Rente von der Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration abhängt, weil sich über die Zeit Akkumulierungseffekte ergeben.

Anmerkung zu Haltelinien Zu Haltelinien (§ 154 Abs. 3 SGB VI) merken wir an, dass diese erstens nicht permanent gelten und zweitens nicht erkennbar ist, dass bei der Festlegung der Werte dieser Haltelinien eine Prüfung durchgeführt wurde, dass diese mit den

⁴vgl. Vijitū, Bernoulli's inequality for negative exponents (2019)

Prinzipien des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips oder der Teilhabeäquivalenz vereinbar sind.

Es ist nicht erkennbar, wie die Höhe der Beiträge der Versicherten oder die Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration bei der Festlegung entscheidend waren. Stattdessen ist anzunehmen, dass vor allem ein weiteres Absinken der Rentenleistungen verhindert werden sollte.⁵ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Höhe der Werte in den Haltelinien auch von der Höhe des aktuellen Rentenwertes abhängen.

Die Feststellung, dass langjährige Beitragszahlungen geleistet wurden, reicht nicht aus, weil es das Verhältnis von Beitragssatz zum aktuellen Rentenwert nicht berücksichtigt.

⁵Siehe hierzu auch die Begründungen des Gesetzesentwurfs des Deutschen Bundestages auf Drucksache 19/4668

7 Formales vereinfachtes Rentensystem

Wir werden in diesem Kapitel ein formales Rentensystem definieren und Resultate über dieses zeigen. Schließlich werden wir es auch in Bezug zum gesetzlichen Rentensystem setzen.

Definition 1. In einem *formalen Rentensystem* gibt es Versicherte, die jeweils ein Rentenkonto haben, auf denen Umlagepunkte gespeichert sind. Es läuft über die Zeit t in Jahren, wobei zum Startzeitpunkt der Betrachtung $t = 0$ gilt und wir vereinfachend annehmen, dass t stets ganzzahlig ist. Zu jedem Zeitpunkt t hat ein Umlagepunkt einen festen Wert. Diesen bezeichnen wir mit $\text{Rentenwert}(t)$. Wenn ein Versicherter in das System einzahlt, werden dafür (nach bestimmten Regeln) Umlagepunkte auf dem Rentenkonto des Versicherten gutgeschrieben. Bei einer Auszahlung werden Umlagepunkte vom Rentenkonto abgezogen.

Versicherte können nur lebendig sein. Wenn ein Versicherter stirbt, wird unmittelbar das Rentenkonto aufgelöst.

Der Versicherungsaspekt der Lebenserwartung ist in diesem formalen Rentensystem nicht berücksichtigt. Dadurch wird die Komplexität der Argumentation reduziert. Diese fehlende Berücksichtigung ist aber nicht essentiell, weil man ansonsten noch Erwartungswerte betrachten würde und Resultate dann in Erwartungswerten ausgedrückt werden können.

Die Summe der Umlagepunkte aller Versicherte zum Zeitpunkt t bezeichnen wir mit $\text{Auslastung}(t)$.

Außerhalb des Rentensystems existiert eine Größe der *wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration*. Wir bezeichnen diese zum Zeitpunkt t mit $\text{Wirtschaftsleistung}(t)$ und nehmen an, dass stets $\text{Wirtschaftsleistung}(t) > 0$ gilt.

Die Anzahl der Umlagepunkte eines Versicherten ist nicht notwendigerweise ganzzahlig. Theoretisch kann der Wert eines Umlagepunktes negativ sein und auch ein Versicherter eine negative Anzahl an Umlagepunkten haben.

Definition 2. Ein formales Rentensystem heiße *praktisch*, wenn es die folgenden Eigenschaften erfüllt:

- *Beschränktheit des Alters:* Es gibt eine Konstante A , sodass kein Versicherter älter als A Jahre alt wird.

- *Angemessen:* Der Wert der Umlagepunkte für eine Einzahlung ist immer mindestens so hoch wie die Einzahlung.
- *Auszahlungsneutral:* Der Wert der Umlagepunkte, die bei einer Auszahlung reduziert wird, ist genauso hoch wie der Wert der Auszahlung.
- *Perfekt umlegend:* Die Einnahmen aus Einzahlungen werden sofort für Auszahlungen verwendet. Umgekehrt kann nur ausgezahlt werden, wenn es dazu korrespondierende Einnahmen gibt. Diese Umlage erfolgt zum gleichen Zeitpunkt und damit gleichen Rentenwert.
- *Vollständig auszahlend:* Wenn ein Versicherter stirbt, sind keine Umlagepunkte auf seinem Konto.
- *Beschränktheit der Einnahmen:* In Jahr t kann maximal $\text{Wirtschaftsleistung}(t)$ eingezahlt werden.
- *Verwendet:* $\text{Auslastung}(0) > 0$, es sind also initial Umlagepunkte vergeben.

Für eine Einzahlung sei der Quotient des Wertes der Umlagepunkte für die Einzahlung geteilt durch den Wert der Einzahlung, der *Einzahlungsfaktor*. In einem praktischen formalen Rentensystem ist wegen der Angemessenheit der Einzahlungsfaktor immer mindestens 1. Wir bezeichnen ein formales Rentensystem als *einzahlungsnutral*, wenn bei jeder Einzahlung der Einzahlungsfaktor 1 ist.

Die Anzahl der Umlagepunkte eines Versicherten kann negativ sein, dies muss aber wegen der vollständigen Auszahlung ausgeglichen werden.

Der Wert eines Umlagepunktes kann grundsätzlich 0 oder sogar negativ sein. Wir fordern daher meistens eine zusätzliche Eigenschaft, die eine untere Schranke an den Wert eines Umlagepunktes stellt.

Die Standardeigenschaft ist folgende.

Definition 3. Wir bezeichnen ein formales Rentensystem als *teilhabebezogen*, wenn es eine Konstante $l > 0$ gibt, sodass stets $\text{Rentenwert}(t) \geq l \cdot \text{Wirtschaftsleistung}(t)$ gilt.

Diese Eigenschaft ist insbesondere dann automatisch erfüllt, wenn $\text{Rentenwert}(0) > 0$ und die Wertentwicklung eines Umlagepunktes genau der Wirtschaftsleistung folgt. Dann gilt

$$\frac{\text{Rentenwert}(t)}{\text{Wirtschaftsleistung}(t)} = \frac{\text{Rentenwert}(0)}{\text{Wirtschaftsleistung}(0)} > 0$$

und l kann als dieser Quotient gewählt werden.

Wir werden zunächst Aussagen über ein praktisches formales Rentensystem beweisen und dann die Annahmen für das gesetzliche Rentensystem rechtfertigen.

Lemma 1. In einem praktischen formalen Rentensystem ist $\text{Auslastung}(t)$ monoton steigend.

Beweis. Weil das Rentensystem vollständig auszahlend ist, kann sich die Auslastung nur durch Einzahlungen und Auszahlungen verändern. Insbesondere kann sich die Auslastung nur durch Auszahlungen verringern. Da das Rentensystem perfekt umlegend ist, korrespondieren zu einer Auszahlung mit Wert x Einzahlungen mit dem gleichen Wert. Sei a die Anzahl der Umlagepunkte die zu diesem Zeitpunkt den Wert x haben.

Aufgrund der Auszahlungsneutralität reduziert sich die Anzahl der Umlagepunkte auf dem Rentenkonto dieses Versicherten um a .

Wegen der Angemessenheit erhöht sich die Anzahl der Umlagepunkte auf den Rentenkonten der Versicherten der korrespondierenden Einzahlung um mindestens a .

Damit kann die Auslastung nicht kleiner werden und ist folglich monoton steigend. \square

Definition 4. Wir bezeichnen ein formales Rentensystem als *großzügig*, wenn es eine Einzahlung gibt, bei dem der Wert der Umlagepunkte höher als die Einzahlung ist, also der Einzahlungsfaktor größer als 1 ist.

Definition 5. Wir bezeichnen ein formales Rentensystem als *gleich*, wenn der Einzahlungsfaktor für alle Einzahlungen gleich ist.

Wir werden zeigen, dass ein praktisches formales Rentensystem nicht gleichzeitig großzügig und gleich sein kann. Dazu ist das folgende Lemma hilfreich.

Lemma 2. In einem praktisches formalen Rentensystem, das großzügig und gleich ist, wird Auslastung(t) zwangsläufig beliebig groß.

Beweis. Nach Lemma 1 gilt, dass Auslastung(t) monoton steigend ist. Wir zeigen, dass eine Konstante $d > 1$ existiert, sodass Auslastung(t) in einem Zeitraum von A Jahren mindestens um einen Faktor d größer wird.

Wähle d als Einzahlungsfaktor bei einer großzügigen Einzahlung. Aus der Eigenschaft „gleich“ folgt, dass bei jeder Einzahlung dieser Faktor d ist.

Wie im Beweis von Lemma 1 folgt, dass eine Auszahlung mit Wert a zur Folge hat, dass die korrespondierenden Einzahlungen einen Wert von Umlagepunkten in Höhe von $d \cdot a$ haben.

Durch eine Auszahlung wird also die Anzahl der Umlagepunkte dieser Auszahlung mit d multipliziert.

Betrachte einen beliebigen Zeitpunkt t und den Zeitpunkt $t + A$. Jeder Umlagepunkt zum Zeitpunkt t wird bis zum Zeitpunkt $t + A$ mindestens einmal ausgezahlt, weil das Alter beschränkt ist und vollständig ausgezahlt wird.

Da weitere Auszahlungen nach Lemma 1 die Auslastung nicht reduzieren können, wird vom Zeitpunkt t bis zum Zeitpunkt $t + A$ die Auslastung mindestens um den Faktor d größer.

Es gilt also $\text{Auslastung}(t + A) \geq d \cdot \text{Auslastung}(t)$.

Es folgt für $k \in \mathbb{N}$ durch k -malige Anwendung, dass

$$\text{Auslastung}(t + k \cdot A) \geq d^k \cdot \text{Auslastung}(t) .$$

Insbesondere gilt $\text{Auslastung}(k \cdot A) \geq d^k \cdot \text{Auslastung}(0)$. Da $d > 1$, wird d^k beliebig groß.

Weil das Rentensystem verwendet wird, gilt $\text{Auslastung}(0) > 0$, wodurch die Auslastung beliebig groß wird. \square

Mit $\text{Budget}(t)$ werden wir verschiedene Funktionen betrachten, die für den Zeitpunkt t festlegen, wie viele Umlagepunkte innerhalb der nächsten A Jahre maximal ausgezahlt werden können. Dieses ergibt sich aus $\text{Wirtschaftsleistung}(t')$ für $t' \in [t, t + A]$ und dem Mindestwert von einem Umlagepunkt, beispielsweise durch die Eigenschaft der Teilhabebezogenheit.

In einem teilhabebezogenen Rentensystem definieren wir $\text{Budget}(t) = \frac{1}{l} \cdot A$, weil in jedem Jahr maximal $\text{Wirtschaftsleistung}(t)$ eingezahlt werden kann, aber jeder Umlagepunkt mindestens den Wert $l \cdot \text{Wirtschaftsleistung}(l)$ hat. Zusammen mit der Auszahlungsneutralität und der Angemessenheit folgt, dass $\text{Budget}(t)$ tatsächlich die Summe der Umlagepunkte beschränkt, die innerhalb der nächsten A Jahre ausgezahlt werden kann.

Wir zeigen nun das erste zentrale Resultat über ein formales Rentensystem.

Satz 1. Ein großzügiges, teilhabebezogenes, praktisches formales Rentensystem ist nicht gleich.

Beweis. Angenommen es wäre gleich. Nach Lemma 2 wird $\text{Auslastung}(t)$ dann beliebig groß, insbesondere gibt es einen Zeitpunkt t , sodass $\text{Auslastung}(t) > \text{Budget}(t) = \frac{1}{l} \cdot A$.

Da wegen der Beschränktheit des Alters und der vollständigen Auszahlung aber alle Umlagepunkte in A Jahren ausgezahlt werden müssen, ist dies ein Widerspruch.

Folglich ist ein großzügiges, teilhabebezogenes, praktisches formales Rentensystem nicht gleich. \square

Wir werden nun noch alternative Forderungen als die Teilhabebezogenheit an den Rentenwert betrachten und weitere Resultate zeigen.

Lohnbezogenheit und Demographie In diese Abschnitt betrachten wir zusätzlich die Größen $\text{Durchschnittslohn}(t)$ und $\text{Beitragszahler}(t)$ abhängig von der Zeit. Dabei soll $\text{Durchschnittslohn}(t) = \frac{\text{Wirtschaftsleistung}(t)}{\text{Beitragszahler}(t)}$ für alle t gelten, die Wirtschaftsleistung ist also als Summe der Löhne gewählt.

Definition 6. Ein formales Rentensystem heißt *lohnbezogen*, wenn eine Konstante $h > 0$ existiert, sodass stets $\text{Rentenwert}(t) \geq h \cdot \text{Durchschnittslohn}(t)$.

Außerdem sei gegeben, dass die Zahl der Beitragszahler grundsätzlich sinkt und auf einem unendlichen Zeithorizont gegen 0 geht. Um Division durch 0 zu vermeiden, nehmen wir an, dass die Anzahl der Beitragszahler dabei stets größer als 0 ist, sie muss also insbesondere nicht ganzzahlig sein. Dies kann durch Teileinzahlung in das System dargestellt werden.

In einem lohnbezogenen Rentensystem definieren wir

$$\text{Budget}(t) = \frac{\max_{t' \in [t, t+A]} \text{Beitragszahler}(t')}{h} \cdot A ,$$

weil in jedem Jahr maximal $\frac{\text{Wirtschaftsleistung}(t)}{\text{Rentenwert}(t)}$ Umlagepunkte ausgezahlt werden können.

Definition 7. Wir nennen ein formales Rentensystem *demographiebetroffen*, wenn die Zahl der Beitragszahler auf einem unendlichen Zeithorizont gegen 0 geht, also

$$\lim_{t \rightarrow \infty} \text{Beitragszahler}(t) = 0 .$$

Durch die Demographiebetroffenheit soll der Effekt einer nicht selbst erhaltenden Geburtenrate dargestellt werden.

Definition 8. Wir nennen ein formales Rentensystem *inkonsistent*, wenn es auf einem unendlichen Zeithorizont nicht alle geforderten Eigenschaften erfüllen kann.

Satz 2. Ein lohnbezogenes, demographiebetroffenes, praktisches formales Rentensystem ist inkonsistent.

Beweis. Wir gehen ähnlich wie in Satz 1 vor. Allerdings zeigen wir nicht, dass die Auslastung beliebig groß wird, sondern dass das Budget gegen 0 geht und damit kleiner als die Auslastung wird.

Es gilt $\text{Auslastung}(0) > 0$. Nach Lemma 1 folgt, dass die Auslastung nie kleiner wird.

Da $\lim_{t \rightarrow \infty} \text{Beitragszahler}(t) = 0$ folgt auch $\lim_{t \rightarrow \infty} \text{Budget}(t) = 0$, weil h und A Konstanten sind.

Insbesondere existiert ein t , sodass $\text{Budget}(t) < \text{Auslastung}(t)$.

Dies ist ein Widerspruch zur vollständigen Auszahlung und der Beschränktheit des Alters. Da keine zusätzlichen Eigenschaften angenommen wurden, ist dieses Rentensystem inkonsistent. \square

Lohnbezogenheit mit Nachhaltigkeitsfaktor Es soll nun noch ein Resultat gezeigt werden, wenn eine gewisse Lohnbezogenheit besteht, aber demographische Effekte berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum Nachhaltigkeitsfaktor in der gesetzlichen Rentenversicherung betrachten wir zur Vereinfachung lediglich das Verhältnis der Anzahl der Beitragszahler und nutzen eine multiplikative Formel.

Definition 9. Für $0 \leq \alpha \leq 1$ nennen ein formales Rentensystem α -nachhaltig lohnbezogen, wenn eine Konstante $c > 0$ existiert, sodass stets

$$\text{Rentenwert}(t) \geq c \cdot \text{Durchschnittslohn}(t) \cdot \left(\frac{\text{Beitragszahler}(t)}{\text{Beitragszahler}(0)} \right)^\alpha$$

gilt.

Für $\alpha = 0$ ist diese Eigenschaft äquivalent zur Lohnbezogenheit, indem $c = h$ gewählt wird. Für $\alpha = 1$ ist diese Eigenschaft äquivalent zur Teilhabebezogenheit, weil

$$c \cdot \text{Durchschnittslohn}(t) \cdot \frac{\text{Beitragszahler}(t)}{\text{Beitragszahler}(0)} = \frac{c}{\text{Beitragszahler}(0)} \cdot \text{Wirtschaftsleistung}(t)$$

und $l = c \cdot \text{Beitragszahler}(0)$ gewählt werden kann.

Damit ist α -Nachhaltigkeit also eine Verallgemeinerung von Lohnbezogenheit und Teilhabebezogenheit.

Es sei angemerkt, dass für die Betrachtung von Rentnerquotienten langfristig eine weniger starke Eigenschaft ist. Es würde zusätzlich ein Faktor

$$\left(\frac{\text{Rentner}(0)}{\text{Rentner}(t)} \right)^\alpha$$

dazukommen. Wenn allerdings $\text{Rentner}(t)$ beschränkt ist, was insbesondere in einem demographiebetroffenen formalen Rentensystem der Fall ist, kann dieser Faktor von unten mit einer Konstante abgeschätzt werden.

In einem α -nachhaltigen System definieren wir das Budget als

$$\text{Budget}(t) = A \cdot \frac{1}{c} \cdot \text{Beitragszahler}(0)^\alpha \cdot \left(\max_{t' \in [t, t+A]} \text{Beitragszahler}(t') \right)^{1-\alpha}.$$

Schließlich ist in jedem Jahr die Anzahl der Umlagepunkte, die maximal ausgezahlt werden können, beschränkt durch

$$\frac{\text{Wirtschaftsleistung}(t)}{\text{Rentenwert}(t)} \geq \frac{\text{Beitragszahler}(t)}{c \left(\frac{\text{Beitragszahler}(t)}{\text{Beitragszahler}(0)} \right)^\alpha}.$$

Wir zeigen nun eine Verallgemeinerung von Satz 2.

Satz 3. Für $\alpha < 1$ ist ein α -nachhaltig lohnbezogenes, demographiebetroffenes praktisches formales Rentensystem inkonsistent.

Beweis. Wie in Beweis von Satz 2 nutzen wir aus, dass

$$\text{Rentenwert}(t) \geq \text{Rentenwert}(0) > 0.$$

Da $\alpha < 1$, gilt

$$\lim_{t \rightarrow \infty} \text{Budget}(t) = 0; .$$

Also gibt es ein t , sodass $\text{Budget}(t) < \text{Rentenwert}(t)$, was zu einem Widerspruch führt. \square

Rechtfertigung der Vereinfachung und Eigenschaften Es soll nun dargelegt werden, was die Bedeutung der Sätze für das gesetzliche Rentensystem ist und wodurch die Vereinfachungen und Eigenschaften des praktischen Rentensystem gerechtfertigt werden.

Die Lebenserwartung wurde nicht berücksichtigt und zusätzlich gibt es die Eigenschaft der vollständigen Auszahlung. In der Praxis sind diese Eigenschaften natürlich nicht realistisch, weil einige Menschen sehr früh sterben und daher relativ weniger Leistungen erhalten und andere Menschen später sterben und relativ gesehen mehr Leistungen erhalten.

Um ähnliche Aussagen unter Berücksichtigung von Erwartungswerten zu zeigen, könnte man die Eigenschaft der vollständigen Auszahlung dadurch ersetzen, dass ein Versicherter in Erwartung genauso viele Umlagepunkte ausgezahlt bekommt, wie auf dem Konto insgesamt gutgeschrieben wurden, also eine Form des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips erfüllt ist.

Die Umlagepunkte in dem formalen Rentensystem stellen den aktuellen Rentenwert im gesetzlichen Rentensystem dar. Die Entwicklung der Umlagepunkte ist in dem Modell nicht vorgegeben, langfristig muss sie sich jedoch mindestens an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration richten, um die Eigenschaft der Teilhabe zu erfüllen. Bei der Lohnbezogenheit muss sich diese Entwicklung langfristig an der Lohnentwicklung richten.

Die Beschränktheit des Alters ist auf einem unendlichen Zeithorizont eine Eigenschaft, die gar nicht so klar ist. Für das gesetzliche Rentensystem unter der aktuellen Rechtslage auf einem unendlichen Zeithorizont ist es aber keine besonders starke Annahme, weil das Renteneintrittsalter auf 67 festgesetzt ist und die Ausgaben eher höher werden, wenn Menschen älter werden und insbesondere kein Maximalalter existiert.

Die Angemessenheit ist eine Eigenschaft zur Vereinfachung der Argumentation. Wenn Angemessenheit nicht erfüllt ist, aber trotzdem Großzügigkeit gilt, gilt die Eigenschaft „gleich“ auch nicht, weil es dann einen Quotient kleiner als 1 und einen größer als 1 gibt.

Die Auszahlungsneutralität dient auch vor allem der Vereinfachung der Argumentation, ist jedoch keine besonders starke Einschränkung des System, weil bei der Einzahlung Freiheiten bezüglich der Umwandlung gegeben sind und der Wert eines Umlagepunktes sehr variabel ist.

Auch die Eigenschaft der perfekten Umlage dient der Vereinfachung. Man könnte die Argumentation auch mit einer Liquiditätsrücklage führen, müsste dann aber Annahmen darüber treffen, wie sich der Wert in der Liquiditätsrücklage im Vergleich zum Wert eines Umlagepunktes verändert.

Die Eigenschaft der Verwendung dient lediglich dazu, auszuschließen, dass keine Umlagepunkte im System sind und fortwährend keine Einzahlungen und Auszahlungen geschehen.

Erweiterung des formalen Rentensystems um den Staat Man kann das formale Rentensystem dadurch erweitern, dass man den Staat als weiteren Akteur hinzunimmt. Dieser kann auch Umlagepunkte erwerben. Es sollen die gleichen Bedingungen wie für die Versicherten gelten, mit Ausnahme der Beschränktheit des Alters. Der Staat ist formal unsterblich, womit auch die Eigenschaft der vollständigen Auszahlung irrelevant wird.

Das Konzept einer Liquiditätshilfe kann dann so interpretiert werden, dass der Staat gezwungen werden kann, Umlagepunkte zu erwerben, um Auszahlungen zu finanzieren.

Wenn man Einzahlungsneutralität erfüllt, also der Wert der Einzahlung genau dem Wert der Umlagepunkte, entspricht, kann gefolgert werden, dass $Auslastung(t)$ konstant ist (also immer gleich $Auslastung(0)$).

Wenn man zusätzlich ausschließt, dass Versicherte eine negative Anzahl an Umlagepunkten haben, bedeutet dies, dass der Staat zu jedem Zeitpunkt maximal $Auslastung(0)$ Umlagepunkte haben kann.

Wenn zusätzlich der Rentenwert von oben durch eine Konstante mal die Wirtschaftsleistung beschränkt wird, folgt, dass der Staat maximal insgesamt über einen unendlichen Zeithorizont die relative Wirtschaftsleistung aufbringen muss, die durch $Auslastung(0)$ vorgegeben ist.

Wenn beispielsweise der Rentenwert stets eine Konstante mal das Bruttoinlandsprodukt ist, ergibt sich durch $Auslastung(0)$ ein relativer Wert zum Bruttoinlandsprodukt. Insgesamt muss der Staat maximal diesen relativen Wert über den gesamten Zeitverlauf an Liquiditätshilfen beisteuern.

Insbesondere erhöht das System selbst diese relative Belastung nicht. Auf $Auslastung(0)$ kann das System keinen Einfluss nehmen.

8 Explizite Schulden und Liquiditätssicherung von eigentumsgeschützten Anwartschaften

In diesem Kapitel soll die Frage aufgeworfen werden, inwiefern ein System, dass durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Anwartschaften vergibt und eine Liquiditätssicherung durch den Bund hat, Auswirkungen auf explizite Schulden und insbesondere die Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 GG haben sollte.

Dazu betrachten wir folgende fiktive Konstruktion eines *Schuldenlagers*. Dieses Schuldenlager gibt Bundesanleihen aus und verwaltet diese in Form eines Umlageverfahrens. Die Auszahlung von Anleihen erfolgt durch die Aufnahme neuer Anleihen. Zinsen werden durch die Aufnahme neuer Anleihen ausbezahlt. Außerdem hat dieses Schuldenlager eine Liquiditätssicherung durch den Bund im Sinne von § 214 SGB VI.

Für die Gläubiger der Bundesanleihen aus dem Schuldenlager gibt es keinen relevanten Unterschied, weil das Eigentum der Anleihe geschützt ist und im Zweifel die Liquiditätssicherung genutzt werden kann.

Es ist auch davon auszugehen, dass die Liquiditätssicherung kaum genutzt werden muss, sofern die Umwälzung der Anleihen funktioniert.

Sofern diese Konstruktion aber keine Auswirkungen auf explizite Schulden hat, kann durch dieses Schuldenlager die komplette Staatsschuld und beliebige weitere Schulden aufgenommen werden. Die Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 GG ist dann vollkommen wirkungslos.

Das Argument ist nun, dass abhängig von der Art des Eigentumsschutzes, Ansprüche an ein solches Schuldenlager auch gegenwärtig im Bundeshaushalt berücksichtigt werden müssen.

Die Unterschiede des Schuldenlagers zur finanziellen Konstruktion des gesetzlichen Rentensystems sind nicht besonders groß. Natürlich hängt die Auslegung stark von der Art des Eigentumsschutzes ab. Beispielsweise kommt ein defined contributions Rentensystem ohne eine Liquiditätssicherung aus, kann aber trotzdem eine Eigentumsgarantie gewähren. Diese Eigentumsgarantie hängt dann aber stark von der Leistungsfähigkeit

8 *Explizite Schulden und Liquiditätsicherung von eigentumsgeschützten Anwartschaften*

der Erwerbsgeneration ab.

Sofern zumindest ein Teil der Rentenanwartschaft einen starken Eigentumsschutz ähnlich wie Bundesanleihen hat, ist fraglich, inwiefern sie gegenwärtig berücksichtigt werden müssen. Dabei sind natürlich Effekte wie die nachgelagerte Besteuerung zu beachten.

9 Argumentation für eine Verfassungsbeschwerde

In diesem Kapitel werden Rügen und entsprechende Argumentation für eine mögliche Verfassungsbeschwerde dargestellt. Der Beschwerdeführer steht dabei für eine Person, die in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragszahler ist.

9.1 Rügen

Mögliche Rügen sind insbesondere, dass

1. der aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2022 gemäß § 1 Abs. 1 Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 in Verbindung mit der Gesamtheit der Regelungen zum gesetzlichen Rentensystem mit dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip gemäß § 63 Abs. 1 SGB VI nicht vereinbar ist, dieser aktuelle Rentenwert zu hoch angesetzt ist und damit das Grundrecht der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG einschränkt.
2. die Gesamtheit der öffentlichen Gewalt, insbesondere den gesetzlichen Regelungen zum gesetzlichen Rentensystem und dessen Finanzierung, in Verbindung mit der Sicherstellung der nachhaltigen Handlungsfähigkeit des Staates (abgeleitet aus dem Grundgesetz in seiner Gesamtheit) die allgemeinen Freiheitsrechte in Verbindung mit der intertemporalen Freiheitssicherung einschränkt.

9.2 Rüge gegen Gesamtheit der öffentlichen Gewalt

Der Umstand, dass die Rüge sich gegen die Gesamtheit der öffentlichen Gewalt richtet, soll kurz begründet werden.

Die Rüge bezieht sich auf die allgemeinen Freiheitsrechte in Verbindung mit der intertemporalen Freiheitssicherung. Die intertemporale Freiheitssicherung wurde durch das Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts¹ geschaffen und erstmals angewendet. In jüngeren Verfassungsbeschwerden hat das Gericht gefordert, dass in Verfassungsbeschwer-

¹BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18

den zum Klimaschutz sich diese grundsätzlich gegen die Gesamtheit der Regelungen zu CO₂-Emissionen richten und nicht gegen punktuell Tun oder Unterlassen.²

Bei einer Übertragung auf Anliegen, die den Klimaschutz nicht betreffen, ist dieser Grundsatz wohl auch einzuhalten.

Die potentielle Verfassungsbeschwerde richtet sich vor allem gegen die Gesamtheit des geltenden Rechts zur gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings würde selbst eine Verfassungsbeschwerde gegen die Gesamtheit dieser gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, weil es Möglichkeiten außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherungen gibt, die gerügten Probleme zu vermeiden. Beispielsweise kann dies durch eine starke Unterstützung des Bundes geschehen. Dieser könnte wiederum durch Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen, die das gesetzliche Rentensystem nicht betreffen, diese Unterstützung gewährleisten.

Es ist nicht einmal hinreichend, sich auf die Gesamtheit gesetzlicher Regelungen zu beschränken, weil die Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung beispielsweise auch durch massive Einwanderung gelöst werden könnten.

Um die Argumentation nachvollziehbar zu halten, werden wir jedoch die Gesamtargumentation in verschiedene Teilaspekte zerlegen und eine Fallunterscheidung durchführen.

9.3 Fallunterscheidung

In der zweiten Rüge wird im Wesentlichen eine Fallunterscheidung durchgeführt, ob das System finanzierungstechnisch abgeschlossen ist oder auf externe Unterstützung des Bundes zurückgreifen kann. In beiden Fällen werden wir aufzeigen, wie es zu Einschränkungen der allgemeinen Freiheitsrechte kommt.

Die drei Argumente lassen sich konzeptionell folgendermaßen zusammenfassen:

- Wenn das System finanzierungstechnisch abgeschlossen sein soll, führen geltendes Recht und der demographische Wandel dazu, dass die Funktionsfähigkeit des Systems nicht langfristig gewährleistet werden kann. Damit wird zukünftig voraussichtlich in den Eigentumsschutz eingegriffen und solche Eingriffe werden nicht gleichmäßig über die Generationen verteilt.
- Selbst wenn sich das System auf externe Unterstützung verlassen kann, kann diese externe Unterstützung nicht definitiv gewährleistet werden, was einen Eingriff in den Eigentumsschutz der Anwartschaften nach Art. 14 Abs. 1 GG darstellt.
- Wenn sich das System auf externe Unterstützung verlassen kann und insbesondere die Rentenanwartschaften durch den Eigentumsschutz zumindest anteilig durch

²vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. Januar 2022 - 1 BvR 1565/21, Rn. 4

diese externe Unterstützung des Bundes abgesichert sind, so führt der eigentums-geschützte Anteil der Anwartschaften beim Bund möglicherweise zur Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit bzw. zu Konsolidierungsmaßnahmen, die das verhindern. In diesem Fall ergibt sich eine Verletzung der allgemeinen Freiheitsrechte. Freiheitschancen werden ungleich verteilt.

Falls die Frage der finanziellen Abgeschlossenheit mit einem „teilweise“ zu beantworten ist oder es keine definitive Festlegung gibt, sind alle Argumente anwendbar und wirken in ihrer Kombination.

9.4 Intertemporale Freiheitssicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 in seinem Urteil zum Klimaschutz³ mit der intertemporalen Freiheitssicherung ein neues grundrechtliches Institut geschaffen und dieses auf den Klimaschutz angewendet.

Der erste Satz des vierten Leitsatzes dieses Urteils besagt:

Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen.

Damit hat sich geändert, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen zukünftige Eingriffe nicht nur dann zulässig sind, wenn klar abzusehen ist, wie sich die Betroffenheit auswirkt, sondern sich unter gewissen Umständen auch allgemeiner gegen zukünftige Eingriffen wenden kann.

Einerseits werden für die erste mögliche Rüge verschiedene Argumentationen aus der intertemporalen Freiheitssicherung übernommen, um diese zu stärken.

Andererseits wird die intertemporale Freiheitssicherung aber auch direkt in der zweiten möglichen Rüge angewendet.

Die bestimmten Voraussetzungen ergeben sich nicht vollständig eindeutig aus dem Klimaurteil selbst, weil die Voraussetzungen direkt angewendet wurden. Die Argumentation ist im Kern jedoch, dass es ein CO₂-Budget gibt, welches unumkehrbar genutzt wird und über Generationen verhältnismäßig verteilt werden kann.⁴ Kippunkte können diese Argumentation noch stärken.⁵

Kirchhof⁶ liefert eine ausführliche Argumentation für genau diese Anwendung der intertemporalen Freiheitssicherung auf die Sozialversicherungen und die Staatsverschuldung.

³BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18

⁴vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 122

⁵vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 161

⁶Kirchhof, Intertemporale Freiheitssicherung, Zu den Folgen der Klimaschutzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Sozialversicherungen und die Staatsverschuldung (2021)

Wir werden Argumentationen übernehmen. Dabei werden wir die Rentenversicherung und die Staatsverschuldung zusammenfassen, weil die Argumentation die Abgeschlossenheit des Systems dann nicht verwenden muss.

Für die Gesamtheit der öffentlichen Gewalt ergibt sich ein Budget durch die Wirtschaftsleistung über die Zeit und die Staatsverschuldung. Bei der Staatsverschuldung lässt sich schwer feststellen, wo eine Grenze liegt, die Existenz einer Grenze (in Abhängigkeit der Wirtschaftsleistung) ist aber anzunehmen.⁷

Insgesamt ergibt sich ein (nicht vollständig determinierbares) Gesamtbudget. In der Argumentation zerlegen wir dieses Gesamtbudget in ein Budget für ein abgeschlossenes gesetzliches Rentensystem und das Restbudget.

Damit kann insbesondere einfach angenommen werden, dass das gesetzliche Rentensystem in der Finanzierung abgeschlossen ist, weil sich die Zerlegung genau dadurch ergibt.

Durch das formale Rentensystem werden wir entscheidende Voraussetzungen verstärkt nachweisen.

Ein entscheidender Punkt ist, dass die intertemporale Freiheitssicherung nicht vom konkreten Zusammenhang mit dem Klimaschutz abhängt und insbesondere Art. 20a GG, der die natürlichen Lebensgrundlagen herausstellt und im Klimaurteil eine entscheidende Rolle gespielt hat, keine Voraussetzung für die Anwendung der intertemporalen Freiheitssicherung ist.

Tatsächlich gibt es auch für die Sozialversicherungssysteme einen starken grundgesetzlichen Bezug, der sich durch Art. 20 Abs. 1 GG ergibt. Die Bedeutung von Art. 20a GG kann also durch Art. 20 Abs. 1 GG ersetzt werden. Solange nicht konkret Art. 20a GG zur Anwendung der intertemporalen Freiheitssicherung notwendig ist, was sich beispielsweise durch den oben zitierten Satz des Leitsatzes zeigt, steht dieses Argument der Übertragbarkeit der intertemporalen Freiheitssicherung also nicht im Wege.

Für das Restbudget und die Staatsverschuldung verwenden wir die aus dem Grundgesetz im Allgemeinen abgeleitete nachhaltige Handlungsfähigkeit des Staates.

Im formalen Rentensystem wurde schon angedeutet, wie das Budget in einem abgeschlossenen Rentensystem aussehen kann. Auch die Unumkehrbarkeit ist durch die Monotonie der Auslastung gegeben und ist damit formalisiert. Wenn die Auslastung das Budget überschreitet, kann das abgeschlossene Rentensystem nicht mehr funktionieren.

Bei der Staatsverschuldung lässt sich ein grundgesetzlicher Bezug durch die Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 GG herstellen. Das Budget ergibt sich aus einer (nicht klar determinierten) Grenze der Staatsverschuldung. Beispielsweise wird in der Expertise zu den demographischen Herausforderungen eine intertemporale Budgetrestriktion dargestellt. Damit ergibt sich die Existenz eines Budgets, nicht aber die Höhe. Eine un-

⁷vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Herausforderungen des demographischen Wandels (2011), Ziffer 271ff.

umkehrbare Entwicklung lässt sich daraus ableiten, dass die Staatsverschuldung nicht ohne Weiteres beliebig gesenkt werden kann.

Bei Erreichen der unbestimmten Budgetgrenze der Tragfähigkeit ergeben sich Konsequenzen, die die Freiheitsrechte im Allgemeinen fundamental betreffen, weil die öffentliche Hand die Aufgaben der Gewährleistung der Daseinsvorsorge und Sicherheit möglicherweise nicht erfüllen kann. Dieser Punkt kann auch als ein unbestimmter Kipppunkt betrachtet werden.

Eine Unumkehrbarkeit in der Gesamtbetrachtung ergibt sich durch den demographischen Wandel, weil dieser nicht realistisch vollständig beispielsweise durch Zuwanderung kompensiert werden kann, beziehungsweise aktuell nicht wird. Der Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge stellt einen Kipppunkt dar, weil sich in kurzer Zeit die Zahl der Erwerbstätigen im Verhältnis zu Rentnern signifikant verringert.

9.5 Nachhaltige Handlungsfähigkeit des Staates

In diesem Abschnitt legen wir dar, dass sich aus dem Grundgesetz ergibt, dass der Staat seine nachhaltige Handlungsfähigkeit sichert, dies einer Staatszielbestimmung gleichkommt und verfassungsrechtliche Rechtfertigung für Grundrechtseingriffe liefert.

Möglicherweise folgt diese Sicherung der Handlungsfähigkeit schon aus Art. 20a GG, Art. 20 Abs. 1 GG oder Art. 1 Abs. 1 GG, was im Folgenden kurz erläutert werden soll.

Folgerung aus Art. 20a GG Aus Art. 20a GG ergibt sich, dass der Staat in Verantwortung für künftige Generationen natürliche Lebensgrundlagen schützt. Wenn er allerdings die Sicherung der eigenen nachhaltigen Handlungsfähigkeit nicht gewährleistet und die Handlungsfähigkeit dann auch eingeschränkt wird, wird damit auch die Möglichkeit Ziele aus Art. 20a GG umzusetzen, eingeschränkt.

Wenn also zum jetzigen Zeitpunkt 0, natürliche Lebensgrundlagen zum Zeitpunkt $t > 0$ geschützt werden sollen, aber der Staat zum Zeitpunkt $\frac{t}{2}$ Handlungsunfähig wird, ist fraglich ob dieses Ziel umgesetzt wird. Wenn also gegenwärtig nicht die Handlungsfähigkeit des Staates zum Zeitpunkt $\frac{t}{2}$ gesichert wird, wird nach dieser Argumentation auch Art. 20a GG verletzt.

Folgerung aus Art. 20 Abs. 1 GG bzw. Art. 1 Abs. 1 GG Das Argument ist, dass ein eingeschränkt handlungsfähiger Staat kein sozialer Staat ist, weil soziale Aufgaben eingeschränkt sind. Außerdem kann er die Menschenwürde nicht sichern.

Folgerung aus dem Grundgesetz im Allgemeinen Das Grundgesetz wird allgemein dadurch eingeschränkt, wenn es nicht umgesetzt werden kann. Bei einer eingeschränkten

Handlungsfähigkeit des Staates oder gar einen vollständigen Handlungsunfähigkeit wird dies nicht gewährleistet.

Um das Grundgesetz nachhaltig zu bewahren, ist demnach auch eine nachhaltige Handlungsfähigkeit des Staates zu gewährleisten.

Die Existenz der Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3 GG) deutet auch darauf hin, dass die nachhaltige Handlungsfähigkeit ein Staatsziel ist.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung für Grundrechtseingriffe Aus der nachhaltigen Handlungsfähigkeit des Staates ergibt sich auch eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für Eingriff in Grundrechte, weil dies für Teile des Grundgesetzes, insbesondere Art. 20a GG gilt und die Sicherung der Handlungsfähigkeit daraus abgeleitet wurde.

Anmerkung Es sei angemerkt, dass die gesamte Argumentation nicht vollständig zwingend ist und voraussichtlich nur durch das Bundesverfassungsgericht oder sogar nur den verfassungsrechtlichen Gesetzgeber dieses Staatsziel endgültig festgestellt werden kann.

Sofern die Verfassungsbeschwerde aufgrund dieser nicht gegebenen Voraussetzung unzulässig oder unbegründet ist, wirft sie dennoch zumindest die Frage auf, ob dieses Staatsziel existieren sollte.

9.6 Ungleichbehandlung zwischen Generationen

Es wurde in Abschnitt 6.1 dargelegt, dass der aktuelle Rentenwert das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip möglicherweise nicht einhält und der Wert im Vergleich zum versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip zu hoch angesetzt ist.

Wir werden nun aufzeigen, inwiefern ein solcher Umstand den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verletzt und damit insbesondere die Grundrechte des Beschwerdeführers (gegenwärtig) verletzt. Die Herausforderung dabei ist, dass ungewiss ist, wie die Rentenauszahlungen des Beschwerdeführers ausfallen werden.

Wenn die Auszahlung jedoch nach dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip erfolgt und sie nicht höher ist, liegt dann eine Ungleichbehandlung vor. Eine spätere Verfassungsbeschwerde zum Zeitpunkt der Rentenauszahlung an den Beschwerdeführer kann die Grundrechtsverletzung nicht ohne Weiteres erfolgreich angreifen⁸, weil die höhere Auszahlung dann schon weit in der Vergangenheit liegt.

Es ist möglicherweise keine Option, auch dem Beschwerdeführer mehr Rente auszuzahlen als das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip vorgibt, um auf diese Weise die Grundrechtsverletzung zu beseitigen.

⁸Wir führen hier eine ähnliche Argumentation wie BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 130

Insbesondere haben wir im formalen Rentensystem durch Satz 1 gezeigt, dass in einem abgeschlossenen System der Zustand der Besserstellung gegenüber dem versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip langfristig unmöglich ist. Die Vereinfachungen des formalen Rentensystems gegenüber des gesetzlichen Rentensystems waren nicht signifikant, sodass anzunehmen ist, dass diese Eigenschaft auch für das gesetzliche Rentensystem gilt.

9.7 Unzureichende Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des gesetzlichen Rentensystems

Im formalen Rentensystem hat Satz 3 gezeigt, dass die Eigenschaften der Lohnbezogenheit selbst unter Berücksichtigung der Demographie und Demographiebetroffenheit zu Inkonsistenz des Systems führen.

In einem ersten Schritt soll die Argumentation auf das gesetzliche Rentensystem übertragen werden.

Inkonsistenz Für das gesetzliche Rentensystem kann argumentiert werden, dass eine Lohnbezogenheit mit teilweiser Berücksichtigung der Demographie existiert.

Erstens gibt es nach § 154 Abs. 3 SGB VI Haltelinien, die für 45 Entgeltpunkte Mindestsicherungsniveaus vorgeben.

Diese Mindestsicherungsniveaus sind stark am Durchschnittsentgelt orientiert. Eine perfekte Korrespondenz zu Durchschnittslöhnen kann nicht hergestellt werden, weil das Sicherungsniveau gegen unendlich geht, wenn eine feste Rente ausbezahlt wird und die Nettoquote des Durchschnittsentgelts gegen 0 geht.

Die Haltelinie von 48% für das Rentenniveau gelten nur bis 2025 und die Haltelinie von 43% für das Rentenniveau gilt auch nur bis 2030 und nicht strikt. Jedoch ist davon auszugehen, dass eine Unterschreitung der Haltelinie von 43% eine Rechtsänderung zur Folge hat. Die Annahme, dass geltendes Recht dann auf einem unendlichen Zeithorizont angewendet wird, kann dann nicht erfüllt sein, wenn die 43% unterschritten werden. Daher nehmen wir an, dass die Lohnbezogenheit eine gerechtfertigte Annahme ist. Falls dies keine gerechtfertigte Annahme ist, ist zu hinterfragen, wieso sie bis zu einem Zeitpunkt gelten soll und dann nicht mehr.

Die Berücksichtigung von Haltelinien würde also im Wesentlichen insbesondere sogar Lohnbezogenheit implizieren.

Wenn man solche Haltelinien nicht annimmt, gilt zumindest Lohnbezogenheit mit Berücksichtigung der Demographie. Nach § 68 SGB VI erfolgt die Anpassung des aktuellen Rentenwertes durch die Lohnentwicklung, den Nachhaltigkeitsfaktor und weitere Faktoren, die maximal insgesamt eine konstante Wirkung haben. Die gilt beispielsweise für

den Beitragsatzfaktor nach § 68 Abs. 3 SGB VI, wenn man annimmt, dass dieser grundsätzlich auf 100% beschränkt ist.

Der Nachhaltigkeitsfaktor wird etwas anders berechnet, als im formalen Rentensystem. Das liegt daran, dass der Nachhaltigkeitsfaktor nach § 68 Abs. 4 SGB VI wie bereits argumentiert auf theoretischer Ebene schwer benutzbar ist. Letztendlich wird die Nachhaltigkeit in der Definition von α -nachhaltig lohnbezogen durch den Nachhaltigkeitsfaktor nach § 68 Abs. 4 SGB VI linear approximiert. Zudem wird die Veränderung des Verhältnis der Äquivalenzrentner im formalen Rentensystem nicht berücksichtigt. Die Berücksichtigung schwächt die Aussage allerdings eher ab. Es ist $\alpha = 0,25$ gewählt.

Die Annahmen der Angemessenheit und Auszahlungsneutralität ergeben sich aus dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip und der Mindestforderung des Eigentumschutzes.

Wenn dies nicht der Fall ist, ist erstens das Prinzip verletzt, zweitens möglicherweise der Eigentumsschutz eingeschränkt und drittens zu hinterfragen, ob eine Pflichtversicherung das versicherungsrechtliche Äquivalenz nicht grundsätzlich mindestens erfüllen sollte.

Insgesamt treffen wir also folgende Annahmen, die das gesetzliche Rentensystem erfüllen soll, sodass es als funktionsfähig (auf einem unendlichen Zeithorizont) bezeichnet werden kann:

- Die Finanzierung der beitragsbezogenen Versicherungsleistungen (mindestens die reguläre Altersrente) wird ausschließlich durch das System selbst gewährleistet.
- Der Leistungsumfang muss mindestens so hoch sein, wie das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip vorgibt.
- Die Wertentwicklung innerhalb des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips ist von unten durch eine Lohnbezogenheit mit teilweiser Berücksichtigung der Demographie beschränkt.

Die Wertentwicklung wird dabei durch den aktuellen Rentenwert bzw. im formalen Rentensystem durch die Umlagepunkte dargestellt.

Zusätzlich nehmen wir an, dass das gesetzliche Rentensystem demographiebetroffen ist, also die Anzahl der Beitragszahler über die Zeit abnimmt. Außerdem nehmen wir an, dass die tatsächlich erhaltenen Leistungen durchschnittlich auch dem Erwartungswert entsprechen, also die Erwartungswerte korrekt berechnet wurden.

Unter diesen Annahmen lässt sich das Ergebnis von Satz 3 auf das gesetzliche Rentensystem mit kleinen Vereinfachungen übertragen.

Die Argumentation ist dann folgendermaßen. Wenn jeder gemessen im aktuellen Rentenwert in Erwartung mindestens so viel ausgezahlt bekommt, als er einzahlt (versicherungsrechtliches Äquivalenzprinzip) wird der Erwartungswert der Summe der aktuellen Rentenwerte im System nicht kleiner. Gleichzeitig hat der aktuelle Rentenwert eine untere Schranke an Wert durch die Lohnbezogenheit mit Demographieberücksichtigung.

Durch die Demographiebetroffenheit wird jedoch die maximale Summe an aktuellen Rentenwert, die im System sein kann, sodass das System ausgeführt werden kann, immer kleiner und geht gegen 0. Das ist nicht möglich, daher ist unter den gegebenen Annahmen auch das gesetzliche Rentensystem inkonsistent.

Wir werden nun argumentieren, inwiefern dieser Fall der zweiten Rüge durch die intertemporale Freiheitssicherung betroffen ist.

Anwendung der intertemporalen Freiheitssicherung Es soll nun noch dargelegt werden, inwiefern die allgemeinen Freiheitsrechte in Verbindung mit der intertemporalen Freiheitssicherung verletzt sind. Insbesondere weisen wir nach, dass Voraussetzungen für die Anwendung der intertemporalen Freiheitssicherung erfüllt sind.

Aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip folgt in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht eines menschenwürdigen Existenzminimums.⁹ Die gesetzliche Rentenversicherung sorgt für eine Ertragsquelle im Alter, die aufgrund möglicherweise eingeschränkter Erwerbsfähigkeit auch notwendig ist. Damit gibt es in der Frage der Anwendung der intertemporalen Freiheitssicherung für das gesetzliche Rentensystem eine Parallele zu Art. 20a im Klimaurteil.

Insbesondere ist die Voraussetzung in diesem Fall sogar stärker als im Klimaurteil, weil das Bundesverfassungsgericht explizit darauf verweist, dass die Frage des Grundrechts auf ein ökologisches Existenzminimum offen bleibt.¹⁰

Außerdem ist die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Systems vom Bundesverfassungsgericht klar als öffentliches Interesse anerkannt.¹¹

Das Ziel, die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern und die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern und den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Zielsetzung des öffentlichen Interesses anerkannt (vgl. BVerfGE 75, 78 <98>; 97, 271 <286>; 116, 96 <126>; 117, 272 <297>).

Bei der unzureichenden Funktionsfähigkeit kann also in den Eigentumsschutz der Rentenanwartschaften nach Art. 14 Abs. 1 GG eingegriffen werden. In diesem Fall genügt es also eine intertemporale Eigentumssicherung anzuwenden. Das ist eine schwächere Eigenschaft, weil das verletzte Grundrecht konkret benannt werden kann. Der Eigentumsschutz wird daher ungleich über die Generationen verteilt.

Hier besteht also eine Analogie zum Klimaurteil.¹²

⁹vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09

¹⁰BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 113

¹¹BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 05. Februar 2009 - 1 BvR 1631/04, Rn. 15

¹²vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 117

Analogie im formalen Rentensystem Im formalen Rentensystem haben wir insbesondere den Begriff der Auslastung und den des Budgets verwendet. Wenn die Auslastung das Budget übersteigt, ist das System zwangsläufig inkonsistent. Wir haben im formalen Rentensystem gezeigt, dass die Auslastung monoton steigend ist und das Budget unter der Annahme der Teilhabe, Lohnbezogenheit oder Lohnbezogenheit mit anteiliger Demographieberücksichtigung beschränkt ist beziehungsweise sogar kleiner wird und gegen 0 geht.

Es lässt sich eine starke Analogie zu Treibhausgasemissionen herstellen. Die Auslastung entspricht den bereits stattgefundenen Treibhausgasemissionen und das Budget dem gesamten CO₂-Budget. Das verbleibende CO₂-Budget entspricht der Differenz des Budgets und der Auslastung. Das sich durch demographische Effekte reduzierende Budget ist vergleichbar mit unvermeidbaren Emissionen oder schon in Gang gesetzter Umwelteffekte.

Die monoton steigende Auslastung stellt eine Unumkehrbarkeit dar. Wenn die Auslastung heute erhöht wird, kann sie später nicht systemkonform reduziert werden. Insbesondere können Auslastungserhöhungen, die sich durch einen Einzahlungsfaktor größer als 1 ergeben, über die Zeit verteilt werden.

Ein Kippunkt wird erreicht, wenn die Auslastung das Budget übersteigt.

Ein weiterer unumkehrbarer Effekt ist die Reduktion des Budgets durch demographische Effekte. Damit kann selbst bei konstanter Auslastung der Zustand erreicht werden, dass die Auslastung das Budget übersteigt. Es kommt dann notwendigerweise zu Einschränkungen der Funktionsweise des Systems und damit zu Freiheitseinschränkungen (oder anderweitigen Systemverletzungen).

Daher sind möglicherweise sogar heutige Auslastungsreduktionen mit geringeren Freiheitseinbußen hinzunehmen, um zukünftige Auslastungsreduktionen geringer ausfallen zu lassen und damit Freiheitschancen gleichmäßiger auf die Generationen zu verteilen.

Analogie im gesetzlichen Rentensystem Aufgrund des starken Zusammenhangs des gesetzlichen Rentensystems und einem 0,25-nachhaltig lohnbezogenen, demographiebetroffenen, praktischen formalen Rentensystem lässt sich die Analogie auch auf das gesetzliche Rentensystem übertragen.

Als Auslastung kann hier die Summe der aktuellen Rentenwerte aller Versicherte betrachtet werden. Das Budget ergibt sich aus der Wirtschaftsleistung der erwerbstätigen Versicherten. In der Praxis wird dieses Budget noch durch einen konstanten Faktor reduziert, weil ein Beitragssatz von 100% nicht realistisch ist. Die Haltelinien zum Beitragssatz nach § 154 Abs. 3 SGB VI verdeutlichen, dass es einen Schutz vor Überforderung der Beitragszahler gibt. Abhängig davon, wie hoch der Beitragssatz langfristig sein kann, ergibt sich dann das Budget.

Die Unsicherheit der Berechnung des Erwartungswertes und möglicherweise mit größten

Anstrengen mögliche Entgegenwirken der demographischen Effekten ist vergleichbar mit unvorhersehbaren technologischen Entwicklungen, die dem CO₂-Problem entgegenwirken.

In der Praxis ist die Annahme der Demographiebetroffenheit schon ziemlich stark, weil die Anzahl der Beitragszahler auf jeden Fall nicht innerhalb kurzer Zeit gegen 0 geht. Dennoch verringert sich das Budget in einem 0,25-nachhaltigen lohnbezogenen System, wenn die Anzahl der Beitragszahler geringer wird. Außerdem hängt das Budget natürlich von der Wahl der Konstanten ab, wie hoch also beispielsweise der aktuelle Rentenwert sein soll.

Es lässt sich also auch im gesetzlichen Rentensystem eine Auslastung und ein Budget feststellen. Das Budget hängt dabei maßgeblich von einem Beitragssatzziel ab. Hier besteht eine Analogie mit verschiedenen Formen von Klimazielen, beispielsweise das 1,5°-Ziel im Vergleich zum 2°-Ziel.

Aus praktischer Sicht zeigen verschiedene Prognosen, dass die Auslastung und das Budget wohl aktuell nicht so weit auseinander liegen. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zeigt in den Darstellungen zu Prognosen der Entwicklung von Rentenniveau und Beitragssatz im geltenden Recht¹³, dass bis 2060 sowohl die 43% der Haltelinie als auch die 22% des Beitragssatzes überstiegen werden.

Es ergeben sich insgesamt Budget, Auslastung und Kippunkte genauso wie im formalen Rentensystem.

9.8 Unzureichende nachhaltige Absicherung der Rentenanwartschaften

Der zweite Punkt in der Fallunterscheidung basiert darauf, dass der Eigentumsschutz der Rentenanwartschaften nicht ausreichend abgesichert ist. Im Wesentlichen ist das Argument, dass für den Fall, dass sich das gesetzliche Rentensystem auf externe Unterstützung des Bundes verlassen kann, diese externe Unterstützung nicht sichergestellt ist.

Die Argumentation ist, dass die Rentenanwartschaft grundsätzlich durch die Finanzierung über das Umlageverfahren nach § 153 SGB VI mit einer Rentenauszahlung bedient wird. Da nicht definitiv sichergestellt ist, dass die Einnahmen ausreichen, um die Auszahlungen zu bedienen, kann eine Liquiditätshilfe des Bundes nach § 214 Abs. 1 SGB VI genutzt werden.

Nach § 214 Abs. 2 SGB VI sind diese Mittel auch zurückzuzahlen, allerdings wird damit der Fall nicht abgedeckt, dass über einen längeren Zeitraum nachhaltig die Finanzierungsmittel nicht ausreichen. Möglicherweise kann der Beitragssatz auch nicht so stark

¹³Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, S. 17

angehoben werden, wie das nötig wäre. Auf jeden Fall gibt es eine theoretische Schranke eines Beitragsatzes von 100% (zumindest für den Arbeitnehmeranteil).

In diesem Fall müsste § 214 Abs. 1 SGB VI regelmäßig und mit immer höheren Beträgen genutzt werden. Dieser Fall der Rüge richtet sich nun darauf, dass der Gesetzgeber vollständig untätig geblieben ist, ein Gegenstück zu § 214 Abs. 1 SGB VI einzurichten, also zu gewährleisten, dass der Bund die liquiden Mittel in der möglichen Höhe auch bereitstellen kann.

Dass der Bund keine nach geltendem Recht keine beliebig hohen liquiden Mittel hat, ergibt sich schon aus der Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 GG. Auch für die Praxis hat der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie¹⁴ dargelegt, dass der Zuschussbedarf bei einem unreformierten Rentensystem (also im Wesentlichen dem aktuellen Zustand) in den 2040er Jahren an die finanzpolitischen Grenzen stoßen könnte.

Wenn der Zuschuss nicht weiter erhöht werden kann und die Liquiditätssicherung genutzt wird, ist unklar, woher diese Mittel kommen können.

9.9 Analoge Argumentation der Staatsverschuldung zum Klimaurteil

Es soll im Folgenden dargestellt werden, wie eine einigermaßen analoge Argumentation bei der Staatsverschuldung wie im Klimaurteil¹⁵ geführt werden kann. Abbildung 9.1 zeigt die jeweiligen Analogien verschiedener Aspekte. Diese sollen im Folgenden noch näher erläutert werden.

Das Gesamtbudget ist durch die maximale Schuldenquote gegeben. Diese ist wesentlich weniger gut bestimmbar als ein CO₂-Budget. Die Annahme der Existenz einer Obergrenze ist aber wohl gerechtfertigt.

Die Tragfähigkeitslücke gibt im Wesentlichen an, wie sich die Schuldenquote (aller Arten von Schulden) verändert hat und entspricht damit dem Konzept von CO₂-Emissionen. Bei der Staatsverschuldung ist denkbar, dass diese auch wieder reduziert werden kann. Insbesondere durch eine Steigerung der Wirtschaftsleistung ist das auch denkbar.

Bei CO₂-Emissionen, gibt es aber auch begrenzt Möglichkeiten, diese umzukehren. Insbesondere könnte dies durch zukünftige Technologien ermöglicht werden.

Minderungslasten, also Maßnahmen zur Einsparung von Emissionen entsprechen genau dem Konzept der Einsparung von Staatsverschuldung, also Konsolidierungsmaßnahmen.

¹⁴vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (2021), S. 43

¹⁵BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18

9 Argumentation für eine Verfassungsbeschwerde

Klima	Staatsverschuldung
CO2-Budget	Maximale Schuldenquote
CO2-Emissionen (jährlich)	Tragfähigkeitslücke
Restbudget	Differenz von aktueller Schuldenquote zu maximaler Schuldenquote
Minderungslasten	Konsolidierungsmaßnahmen
Art. 20a GG	Sicherung der nachhaltigen Handlungsfähigkeit

Abbildung 9.1: Analogie von Aspekten im Klimaurteil und der Staatsverschuldung

Eine direkte Korrespondenz zu Art. 20a GG gibt es im Grundgesetz nicht. Allerdings kann möglicherweise die Sicherung der nachhaltigen Handlungsfähigkeit abgeleitet werden und diese dann analog verwendet werden.

10 Unterschiede in der Lebenserwartung

In diesem Kapitel soll noch einmal etwas detaillierter auf Unterschiede in der Lebenserwartung eingegangen werden.

10.1 Unterschiede zwischen den Geschlechtern

Die Lebenserwartung ist bei Frauen signifikant höher als bei Männern, das gleiche gilt für die durchschnittliche Rentenbezugsdauer¹.

Der Europäische Gerichtshof hat schon 2011 geurteilt, dass Versicherungsleistungen geschlechtsunabhängig sein müssen, auch wenn die erwartete Leistung nicht geschlechtsunabhängig ist.² Daher sind Unterschiede zwischen den Geschlechtern in einem gesetzlichen Rentensystem wohl nicht zu berücksichtigen.

10.2 Unterschiede zwischen Einkommen

Wie schon in Abschnitt 3.1 angemerkt, gibt es eine Korrelation von Lebenserwartung und Einkommen, und damit auch Rentenansprüchen. Wer höheres Einkommen hat, lebt in Erwartung länger.

Damit ist insbesondere für hohe Einkommen die durchschnittliche Rentenbezugsdauer über alle Versicherten nicht die erwartete Rentenbezugsdauer für eine Einzelperson. Es ist unklar und quasi nicht nachweisbar, ob tatsächlich auch Kausalität besteht.

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird dieser Effekt der verschiedenen Lebenserwartungen aufgrund des Einkommens zur Zeit nicht allgemein berücksichtigt. Man kann argumentieren, dass die Grundrente einen solchen Effekt hat. Sie wirkt aber nur im sehr geringen Rentenbereich und auch nur bei einer langen Versicherungszeit.

Ein mögliches Modell zur Berücksichtigung der Korrelation von Einkommen und Lebenserwartung ist, die Berechnung der Lebenserwartung so anzusetzen, dass sie für hohes

¹Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen (2022)

²vgl. EuGH, Urteil vom 1. März 2011, C-236/09

Einkommen realistisch ist. Im Gegenzug kann man eine Bezuschussung, die besonders geringen Einkommen zugute kommt, gewähren.

Wir nehmen zur Illustration an, dass diese vorsichtige Abschätzung der Lebenserwartung ungefähr 20% höher ist als die durchschnittliche unisex-Lebenserwartung. Es soll im Folgenden der Effekt einer absoluten Bezuschussung dargestellt werden.

Sei x die Höhe der eingezahlten Einheiten (also Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung) und y die Anzahl der versicherungspflichtigen Jahre. Für einen Durchschnittsverdienst soll ungefähr $x = y$ gelten (also ein Entgeltpunkt pro Jahr).

Im Äquivalenzprinzip ohne Berücksichtigung von verschiedenen Einkommen wird diese Einzahlung mit x bewertet. Eine absolute Bezuschussung könnte beispielsweise 0,2 Entgeltpunkte in jedem Versicherungsjahr gewähren. Damit würde insgesamt die Anwartschaft mit $0,8x + 0,2y$ bewertet.

Ein Modell mit einer Bewertung von $\lambda \cdot y + (1 - \lambda)x$ wurde beispielsweise auch von Fehr et al.[FKK13a] betrachtet.

Wie bei der Grundrente könnte man die Anrechnung des Versicherungsjahres erst ab 0,3 Entgeltpunkten Eigenbeitrag ermöglichen. Eine Alternative ist es, den absoluten Bonus unterhalb einer Grenze zu reduzieren, sodass es bei 0 Entgeltpunkten Eigenbeitrag letztendlich auch keinen Bonus gibt.

Diese Berücksichtigung lässt sich auf jährlicher Basis durchführen. Die sich ergebende Verteilung ist in Abb. 10.1 dargestellt.

Das Modell der absoluten Bezuschussung hat den Vorteil, dass es relativ einfach und verständlich ist und die Linearität der Anpassung dafür sorgt, dass es irrelevant ist, ob die Anpassung auf jährlicher Basis oder über die gesamte Beitragszeit durchgeführt wird.

Ein Vorteil der Verwendung der vorsichtig gewählten ferneren Lebenserwartung ist, dass die freiwillige Versicherung ohne Verluste der Versicherung besser ermöglicht wird. Wenn man für eine freiwillige Versicherung die durchschnittliche fernere Lebenserwartung ansetzt, profitieren Menschen mit höherer Lebenserwartung davon besonders und haben einen höheren Anreiz, sich zu versichern.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie schlägt das Sockelschutzmodell vor, um den Effekt der verschiedenen Lebenserwartungen zu berücksichtigen.³

Bei diesem gibt es für die ersten Entgeltpunkte höhere Renten als für die folgenden. Dies ist etwas komplexer als obiger Vorschlag, hat aber den Vorteil, dass die gesamte Versicherungszeit besser berücksichtigt wird und damit möglicherweise etwas gezielter wirkt.

³Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (2021)

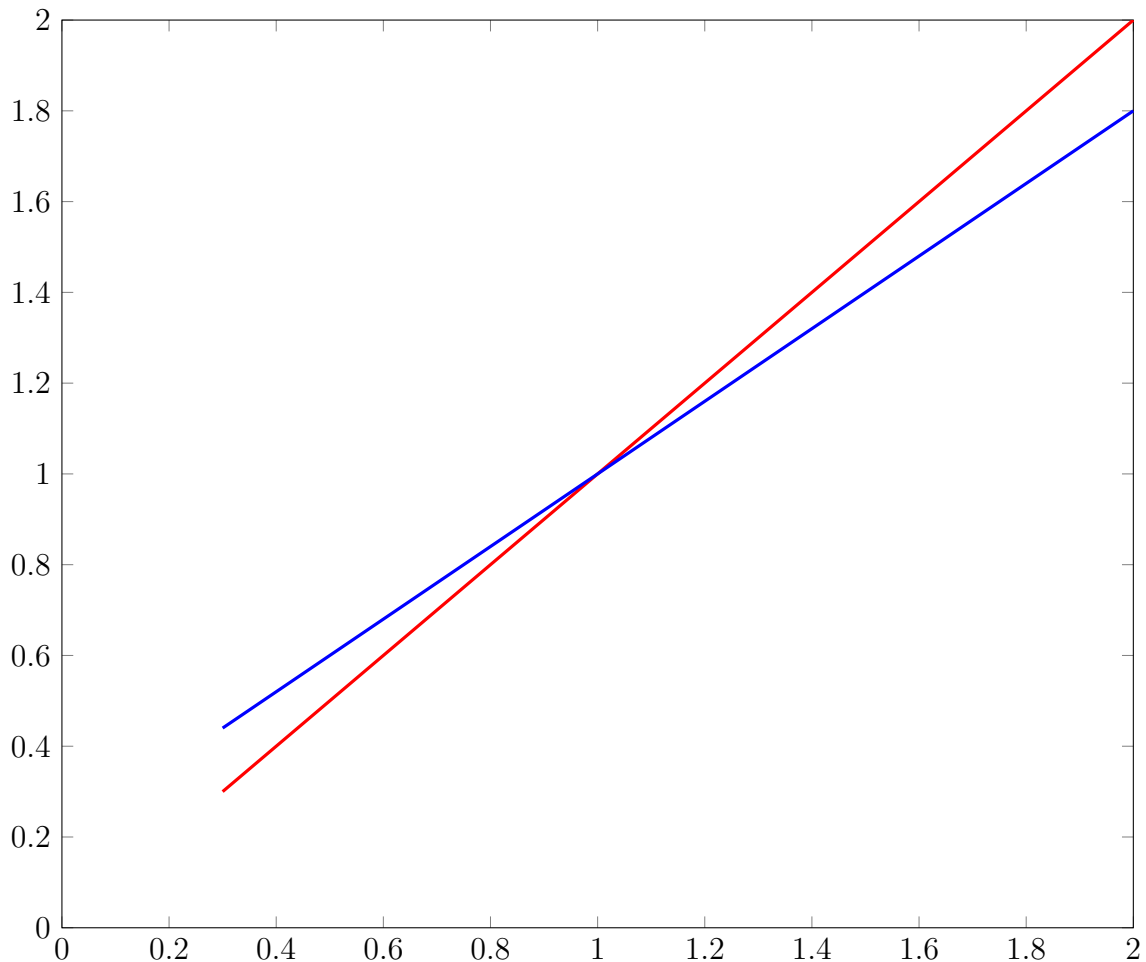


Abbildung 10.1: Einbeziehung von verschiedenen Lebenserwartungen aufgrund des Einkommens (blau). Hohe Einkommen erhalten weniger, da sie durchschnittlich länger leben, geringe Einkommen erhalten mehr, weil sie durchschnittlich kürzer leben.

Modelle, die nur auf der Gesamtzahl an Entgeltpunkten basieren und nicht wie obiger Vorschlag auf Entgeltpunkten pro Versicherungsjahren basieren, sorgen dafür, dass Personen mit hohem durchschnittlichen Einkommen aber geringer Beitragszeit auch profitieren.

Brumm und Römer[BR19] zeigen insbesondere, dass es keinen positiven Zusammenhang zwischen Anzahl Entgeltpunkten und Lebenserwartung gibt.

Insgesamt sei angemerkt, dass sehr unklar ist, ob und in welcher Höhe ein Ausgleich stattfinden soll. Feld et al. [FKK13b] setzen sich beispielsweise kritisch mit solchen Ausgleichsmechanismen auseinander und folgern negative Auswirkungen aufgrund von Anreizeffekten.

Es ist anzunehmen, dass bezüglich der Lebenserwartung bei gleichem Einkommen ein

geringer Stundenlohn in Vollzeit anders zu bewerten ist, als ein höherer Stundenlohn in Teilzeit. Dieser Aspekt kann aber wohl kaum berücksichtigt werden, weil Daten zu Stundenlöhnen nicht vorliegen (und auch Potential für Falschangaben entsteht).

Im Vorschlag der Wohlstandsrente wird die Korrelation von Einkommen und Lebenserwartung nicht direkt in die Berechnung einfließen. Stattdessen ist sie ein mögliches Argument, die Bezuschussung zu rechtfertigen. Schließlich gibt es bei der Berücksichtigung der Korrelation von Einkommen und Lebenserwartung Synergieeffekte mit der Vermeidung von Altersarmut und dem Sozialstaatsprinzip.

11 Framework für Rentensysteme

In diesem Kapitel beschreiben wir ein abstraktes Framework für Rentensysteme. Wir werden zunächst dieses Framework beschreiben und dann Eigenschaften darlegen.

Im nächsten Kapitel werden wir dann einen Vorschlag für ein konkretes Rentensystem unterbreiten. Dieses ist eine Ausgestaltung dieses abstrakten Frameworks.

11.1 Komponenten des Frameworks

Es sollen zunächst die einzelnen Komponenten des Frameworks dargestellt werden. Diese sind

- 1.) Einzahlungen (verpflichtende und freiwillige Beiträge)
- 2.) Vorgelagerte Besteuerung und Bezuschussung
- 3.) Transfer von Ansprüchen beziehungsweise Vermögen in die Zukunft
- 4.) Versicherungsaspekt
- 5.) Nachgelagerte Besteuerung und Bezuschussung
- 6.) Weitere Leistungen

Das grundsätzliche Modell ist also, dass Versicherte (beispielsweise wie im gesetzlichen Rentensystem) zu Beiträgen verpflichtet werden. Diese werden dann durch Besteuerung und Bezuschussung modifiziert, sodass sich ein Anspruch (Rentenvermögen) ergibt. Nach gewissen Regeln wird dieses Vermögen dann ins Rentenalter transferiert. Dann greift eine Versicherung, die gegen finanzielle Überforderung bei überdurchschnittlich langem Leben versichert. Im letzten Schritt kann Einkommen aus dieser Versicherung noch bezuschusst oder besteuert werden.

Außerdem sollte das Framework weitere Leistungen (beispielsweise Kindererziehungszeiten im gesetzlichen Rentensystem) unterstützen.

11.1.1 Einzahlungen

Einzahlungen sind von außen vorgegeben. Beispielsweise könnten dies Beiträge wie im gesetzlichen Rentensystem, die von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen werden, sein.

11.1.2 Besteuerung und Bezuschussung

Für die vorgelagerte Besteuerung und Bezuschussung gibt es eine Verteilungsfunktion, die den eingezahlten Beitrag (möglichweise in Abhängigkeit weiterer Umstände des Einzahlers) auf einen anzurechnenden Betrag abbildet. Wenn Verteilungsfunktion(x) $> x$ ist, ist das also eine Bezuschussung, bei Verteilungsfunktion(x) $< x$ eine Besteuerung.

Die nachgelagerte Besteuerung und Bezuschussung funktioniert genauso (mit einer zweiten Verteilungsfunktion).

Wenn der Schritt in einer konkreten Ausgestaltung nicht existieren soll, wählt man als Verteilungsfunktion einfach die Identität.

11.1.3 Umlagepunkte

Wir werden nun das verwendete Konzept für den Transfer von Vermögen in die Zukunft näher beschreiben. Dafür werden wir das Konzept von Umlagepunkten wie auch schon im formalen Rentensystem (vgl. Kapitel 7) wiederverwenden. Diese Umlagepunkte abstrahieren die Wertentwicklung aus dem System und erlauben diese als Parameter zu setzen.

Umlagepunkte haben zu jedem Zeitpunkt einen festen Wert, wobei die Wertentwicklung als Parameter vorgeben ist.

Initial ergeben sich Umlagepunkte aus Eigentumsansprüchen gegenüber bestehenden Systemen, die durch ein Rentensystem dieses Frameworks ersetzt werden sollen.

Der anzurechnende Betrag nach Besteuerung und Bezuschussung einer Einzahlung wird grundsätzlich in Umlagepunkten dargestellt.

Wenn der Versicherungsaspekt nicht existieren würde, ergäben sich Auszahlungen direkt aus dem Wert der Umlagepunkte. Mit dem Versicherungsaspekt wird dann die Versicherung in Umlagepunkten bezahlt. Die Versicherung tauscht dann Umlagepunkte gegen Geld, um Auszahlungen vornehmen zu können. Genaueres folgt weiter unten.

Es ist noch der Fall zu klären, was passiert, wenn die Anzahl der eingenommenen Umlagepunkte ungleich der Anzahl der ausgezahlten Umlagepunkte ist.

Höhere Einnahmen als Ausgaben Es sind Mechanismen festzulegen, was passiert, wenn mehr Umlagepunkte gekauft werden, als ausgezahlt werden. Mögliche Optionen sind beispielsweise:

- Reduktion von Beiträgen
- Freiwillige oder forcierte Auszahlung von Umlagepunkten
- Individuelle Kapitalanlage anstelle des Kaufs von Umlagepunkten

- Bildung einer Reserve (beispielsweise durch Staatsanleihen oder Realkapital)

Die letzte Möglichkeit sorgt dafür, dass die Anzahl der Umlagepunkte insgesamt steigt.

Höhere Ausgaben als Einnahmen Außerdem ist ein Mechanismus festzulegen, was geschehen soll, wenn die Ausgaben höher sind als die Einnahmen. Optionen sind beispielsweise:

- Liquiditätssicherung des Staates: Der Staat kann gezwungen werden, Umlagepunkte zu kaufen
- Höhere Beiträge
- Weniger Kapitaldeckung (beispielsweise Umwandlung von individueller Kapitaldeckung in Umlagepunkte)
- Auflösung von Reserven

Die letzte Option sorgt dafür, dass die Anzahl der Umlagepunkte insgesamt abnimmt.

11.1.4 Versicherungsaspekt

Der Versicherungsaspekt funktioniert grundsätzlich so, dass Regeln festgelegt werden, sodass für jede Person ab einem gewissen Alter für jeden Umwandlungszeitpunkt eine Zahl M bestimmt werden kann. Wenn diese Person dann x Umlagepunkte an die Versicherung bezahlt, erhält sie bis zum Ende des Lebens eine monatliche Rente von $\frac{x}{M}$ Umlagepunkten.

Dieser Wert M ist so zu gestalten, dass der Erwartungswert der ferneren Lebenserwartung in Monaten kleiner als M ist, also im Erwartungswert weniger als x Umlagepunkte ausgezahlt werden müssen.

Auch wenn der erwartete absolute Wert der Auszahlung höher ist, kann so die Versicherung funktionieren, da sie im Erwartungswert Gewinne in Umlagepunkten macht.

Die Rückversicherung dieser Versicherung sind zukünftige Generationen. Das Vermögen der zukünftigen Generationen innerhalb des Rentensystem wird ausschließlich in Umlagepunkten und Bundesanleihen dargestellt. Wenn die Versicherung (erwartungsgemäß) Gewinne macht, gehen diese an die zukünftigen Generationen. Wenn die Versicherung Verluste macht (weil grundsätzlich Versicherte wesentlich älter als erwartet geworden sind), werden diese von zukünftigen Generationen getragen. Die zukünftigen Generationen können dann auch eine negative Anzahl an Umlagepunkten haben, muss dafür aber zunächst Staatsanleihen verkaufen.

11.1.5 Weitere Leistungen

Weitere Leistungen, wie beispielsweise Kindererziehungszeiten können dargestellt werden, indem der Staat für die betroffene Person Umlagepunkte erwirbt.

Ein besonderer Fall sind Hinterbliebenenrenten, die das System noch etwas modifizieren können. Erstens kann man nicht in die Versicherung eingezahltes Rentenvermögen (also Umlagepunkte und individuelle Kapitalanlage) verwenden.

Zweitens könnte man die Rente aus der Versicherung bis drei Monate nach dem Tod auszahlen, um Hinterbliebenen etwas Zeit zu geben. Diese drei Monate sollten in der Berechnung innerhalb der Versicherung aber berücksichtigt werden.

Und drittens kann man im Rahmen der Stärkung des Rentensplittings erlauben, dass Rentenvermögen von Versicherten angeglichen werden. Hier sind allerdings auch klare Regeln notwendig, um zu vermeiden, dass die gesamte Versicherung in Personen mit höherer Lebenserwartung (beispielsweise Frauen) verlagert wird.

11.2 Eigenschaften

Dieses Framework für ein Rentensystem erfüllt grundsätzliche Eigenschaften, solange auch frei wählbare Parameter gewisse Eigenschaften erfüllen.

11.2.1 Angemessenheit

Es wird „Fairness“ der folgenden Parameter vorausgesetzt

- Besteuerung und Bezuschussung (Vergleich mit sonstiger Besteuerung)
- Wertentwicklung der Umlagepunkte (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration angemessen berücksichtigt)
- Versicherungsaspekt (beispielsweise mindestens so gut wie private Versicherungen)

Dann gilt, dass ein Rentensystem dieses Frameworks angemessen ist, weil das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip mit Wertentwicklung und Versicherungsaspekt umgesetzt ist. In Erwartung erhält man ungefähr so viele Umlagepunkte, wie man angerechnet eingezahlt hat.

11.2.2 Nachhaltigkeit

Für die Nachhaltigkeit ist die Wertentwicklung der Umlagepunkte essentiell. Außerdem ist notwendig, dass der Versicherungsaspekt auch tatsächlich so konstruiert ist, dass zukünftige Generationen in Erwartung keinen Verlust machen.

Allgemein gilt, dass (solange auf Reserven verzichtet wird) die Summe der Umlagepunkte konstant ist. Wenn der Versicherungsaspekt richtig konstruiert ist, machen nach dem Gesetz der großen Zahl die zukünftigen Generationen fast mit Sicherheit Gewinne und haben daher keine negative Anzahl an Umlagepunkten.

Die Summe der Umlagepunkte ist (sofern auf Reserven verzichtet wird) konstant und zwar genau so hoch, wie sich initial aus bestehenden Systemen ergibt.

Es gilt also die Eigenschaft, dass der Staat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu jedem Zeitpunkt maximal diese konstante Anzahl an Umlagepunkten besitzen muss.

Wenn man als Wertentwicklung das Bruttoinlandsprodukt wählt, folgt unmittelbar, dass die Summe der ungedeckten Ansprüche relativ zum Bruttoinlandsprodukt konstant ist und um den entsprechenden Wert abnimmt, wenn der Staat Umlagepunkte kauft und „vernichtet“.

11.2.3 Umsetzbarkeit

Ein Rentensystem innerhalb dieses Frameworks ist insofern umsetzbar, dass beliebige bestehende Ansprüche als Umlagepunkte dargestellt werden können.

Das Framework erlaubt also die Trennung von Zustand und System.

12 Vorschlag Wohlstandsrente

Wir werden in diesem Kapitel einen konkreten Vorschlag für ein Rentensystem, die Wohlstandsrente, machen. Dieses ist eine Umsetzung des vorgestellten Frameworks.

Da es sich um einen Vorschlag handelt, ist dieses Kapitel zwingenderweise normativ.

12.1 Leitlinien

Zunächst sollen Leitlinien der Wohlstandsrente präsentiert werden.

Garantie der Angemessenheit im Sinne des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips Eine zentrale Leitlinie ist die grundsätzliche Beachtung des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips. Die Äquivalenz entsteht unter Beachtung der Wohlstandsentwicklung, die erwartete Rückzahlung beruht auf der ferneren Lebenserwartung.

Für den einzelnen Versicherten soll die vereinfachte Beschreibung, dass alle Einzahlungen gutgeschrieben sind, sich mit der Wohlstandsentwicklung (bzw. Kapitalmarktentwicklung) verändern und im Erwartungswert als Rente ausgezahlt werden, möglichst akkurat sein.

Garantie der Sicherheit Das System hat nach Konstruktion als Implementierung des Frameworks eine Nachhaltigkeitseigenschaft, wodurch sich eine gewisse Sicherheitsgarantie der Funktionsfähigkeit des Systems geben lässt. Der Sicherheitsstatus von Ansprüchen innerhalb des Systems soll vergleichbar mit dem Sicherheitsstatus von Staatsanleihen sein.

Flexibilität des Systems unter Garantie von zentralen Eigenschaften Es gibt Flexibilität in der Wohlstandsrente (vor allem in Beitragssätzen, Zuschüssen und Kapitaldeckung). Diese Flexibilität verletzt aber nicht die grundlegenden Eigenschaften des Frameworks, sodass Nachhaltigkeit und Angemessenheit erfüllt bleiben.

Somit kann durch die Flexibilität den Zielen der Auskömmlichkeit und Liquidität besonders gerecht werden. Da dies vor allem kurzfristige Ziele sind, sind diese unter politischen Rahmenbedingungen auch wesentlich einfacher zu adressieren.

Transparenz Transparenz ist ein wesentliches Ziel der Wohlstandsrente.

Erstens soll für Versicherte sehr klar sein, welche Leistung sie durch welche Einzahlung erhalten. Zweitens sollen die Lösungen von verschiedenen Herausforderungen, beispielsweise der Bestimmung der Lebenserwartung, klar erkennbar sein, indem einzelne Komponenten genau eine Aufgabe erfüllen. Und drittens sollen Bundeszuschüssen Funktionen und Leistungen zugeordnet werden können.

Kombination aus Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung Die Wohlstandsrente kombiniert eine Umlagefinanzierung mit einer Kapitaldeckung durch Realkapital. Damit wird für Versicherte eine relativ sichere etwas renditeärmere Anlageform mit einer erwartungsgemäß höheren Rendite mit höherem Risiko kombiniert.

Die Kombination soll dabei nicht pauschal für jeden Versicherten gleich sein. Stattdessen können beispielsweise Versicherte mit höherem Einkommen oder jüngere Versicherte einen höheren Kapitalanteil haben.

12.2 Vorschlag für Parameter

Es werden nun konkrete Parameter vorgeschlagen. Im nächsten Abschnitt wird diese Wahl der Parameter dann begründet.

Beitragssatz Als Beitragssatz schlagen wir baldmöglichst 20% und perspektivisch 24% vor. In den 24% ist berücksichtigt, dass private oder betriebliche Altersvorsorge nicht mehr notwendig ist (und wahrscheinlich die Konditionen der Wohlstandsrente nicht schlagen kann).

Ein Vorschlag mit geringer Veränderung für Beitragslasten wären 10% Arbeitnehmeranteil und 14% Arbeitgeberanteil.

Rentenbeiträge sind weiterhin steuerfrei, werden aber dann in der separaten Besteuerung und Bezuschussung der Wohlstandsrente besteuert.

Außerdem sollen freiwillige Beiträge möglich sein (die dann aber nicht bezuschusst oder besteuert werden).

Wertentwicklung der Umlagepunkte Für die Wertentwicklung der Umlagepunkte schlagen wir das Bruttoinlandsprodukt vor.

Vorgehen bei ungleichen Einnahmen und Ausgaben Bei höheren Einnahmen soll mehr individuelle Kapitaldeckung und freiwillige Auszahlung passieren.

Die freiwillige Auszahlung soll so funktionieren, dass zu jedem Zeitpunkt ein Auszahlungsfaktor zwischen 0,5 und 1 (vom Staat festgelegt) existiert. Mit einem Nachweis, dass man über ausreichend Altersvorsorge verfügt (beispielsweise ausreichend hohes verbleibendes Rentenvermögen), können Umlagepunkte mit diesem Faktor direkt ausgezahlt werden.

Für höhere Ausgaben als Einnahmen greift eine Liquiditätssicherung. Möglicherweise wird auch individuelle Kapitaldeckung reduziert und freiwillige Auszahlung teurer gemacht.

Versicherungsaspekt Für den Versicherungsaspekt schlagen wir vor, M nach Jahrgang und aktuellem Alter zu berechnen. Bei Rentenumwandlung mit 65 Jahren schlagen wir für Jahrgang 1960 und älter $M = 300$ vor. Für jeden späteren Jahrgang wird dies um 2 erhöht. Für Jahrgang x gilt also $M = 300 + (1960 - x) \cdot 2$.

Für Rentenumwandlung nach 65 Jahren, wird M entsprechend reduziert, für jeden Monat um 1. Wenn M dabei kleiner als 200 wird, wird $M = 200$ gesetzt und für jeden weiteren Monat ein Bonus von additiv 0,5% gewährt.

Verteilungsfunktion Für die Verteilungsfunktion schlagen wir vor, zunächst eine Einheit festzulegen. Diese soll ungefähr der durchschnittlichen Einzahlung entsprechen. Außerdem nehmen wir vereinfachend an, dass die maximale Einzahlung höchstens zwei Einheiten ist, also eine Bemessungsobergrenze existiert.

Als Verteilungsfunktion schlagen wir dann gerechnet in diesen Einheiten und unabhängig von weiteren Faktoren Verteilungsfunktion(x) = $\max\{\frac{3}{2} \cdot x; \frac{1}{2} + \frac{1}{2} \cdot x\}$ vor. Die Funktion ist in Abbildung 12.1 dargestellt.

Zusätzlich soll gelten, dass es für den gesamten Betrag über 0,75 (also nach dem „Knickpunkt“) ein Recht auf individuelle Kapitalanlage gibt. Diese individuelle Kapitalanlage ist grundsätzlich für die Altersvorsorge reserviert. Wir schlagen aber vor, jederzeit individuelle Kapitalanlage hälftig in Umlagepunkte und unmittelbare Auszahlung umwandeln zu können.

12.3 Begründungen der Parameter

Es werden im Folgenden die vorgeschlagenen Parameter begründet.

12.3.1 Einzahlung

Der initiale Beitragssatz von 20% erfüllt die doppelte Haltelinie. Auch der perspektivische Beitragssatz von 24% überfordert die Beitragszahler nicht, weil andere Formen der

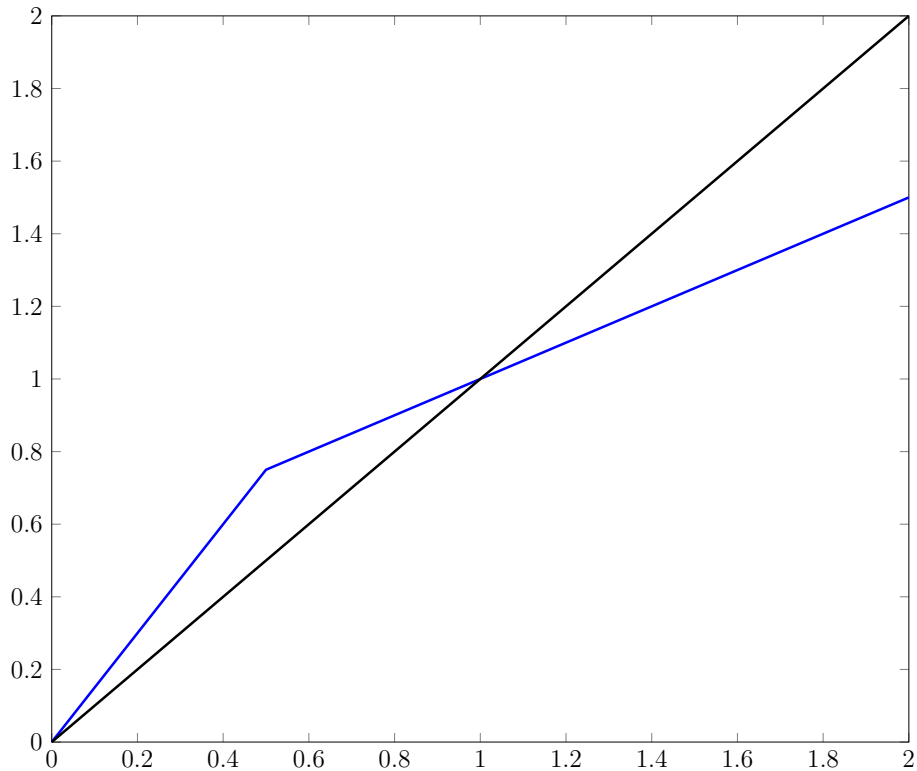


Abbildung 12.1: Mögliche Anpassung durch Besteuerung und Bezuschussung (blau). Die x-Achse stellt Einheiten von durchschnittlicher Einzahlung dar. Die y-Achse stellt die erhaltene Gutschrift nach Besteuerung und Bezuschussung dar. Die schwarze Linie zeigt die Identität. Bei durchschnittlicher Einzahlung (1) gibt es keine Veränderung. Bei weniger Einzahlung gibt es einen Zuschuss, bei höherer Einzahlung insgesamt einen Abzug (dieser ist die Besteuerung). Bis zur halben Durchschnittseinzahlung gibt es 50% Bonus, danach ist die Grenzbelastung 50%. Bei doppelter Durchschnittseinzahlung ist die Belastung 25%.

Altersvorsorge ersetzt werden. Eine höhere obligatorische Altersvorsorge durch die gesetzliche Rentenversicherung verringert auch Altersarmut und die Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter.

In der Wohlstandsrente führen höhere Beiträge auch unmittelbar zu höheren Ansprüchen und damit letztendlich auch zu einer höheren Rente.

12.3.2 Wertentwicklung

Die Wertentwicklung durch das Bruttoinlandsprodukt ist gewählt, weil dadurch die Nachhaltigkeitseigenschaft des Frameworks gestärkt (das Bruttoinlandsprodukt ist für Verschuldung eine entscheidende Größe) wird und gleichzeitig Angemessenheit gegeben ist.

Die Entwicklung des Durchschnittslohns hat beispielsweise das grundsätzliche Problem, dass unterdurchschnittlicher Verdienst anstelle von Arbeitslosigkeit den Durchschnitt senkt, obwohl Arbeitslosigkeit wahrscheinlich problematischer einzuschätzen ist. Zudem ist die Nachhaltigkeitseigenschaft wesentlich schwächer.

Eine größere Frage ist, ob nicht demographische Effekte in der Wertentwicklung berücksichtigt werden sollten.

Wir zunächst merken an, dass Herausforderungen aufgrund des demographischen Wandels auch voraussichtlich Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum haben (vgl. Abschnitt 4.1).

Damit sind in der Entwicklung nach dem Bruttoinlandsprodukt auch indirekt demographische Aspekte berücksichtigt.

In Kapitel 16 werden wir uns intensiver mit der Frage beschäftigen, inwiefern Demographie in Rentensystemen berücksichtigt werden sollte.

Bessere Rendite statt Einzahlungsfaktor Es ist anzunehmen, dass die Rendite durch das Bruttoinlandsprodukt etwas besser ist, als wenn der Durchschnittslohn und demographische Effekte berücksichtigt werden.

Im formalen Rentensystem setzt sich der Leistungsumfang der Rente durch den Einzahlungsfaktor und die Wertentwicklung des Rentenwertes zusammen. Dabei ist die Versicherung, sowie Besteuerung und Bezuschussung vernachlässigt.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob ein Einzahlungsfaktor größer als 1 sinnvoll ist, oder ob nicht stattdessen der Einzahlungsfaktor reduziert und die Rendite verbessert werden sollte. Der Einzahlungsfaktor kann im Allgemeinen nicht auf die Rendite umgerechnet werden, da die Anzahl der Jahre bis zur Auszahlung verschieden ist.

Wenn man die Einzahlung sofort wieder auszahlen lassen könnte, ist ein Einzahlungsfaktor größer 1 ohne Besteuerung und Bezuschussung fraglich. Auch für die Garantie des Systems ist ein Einzahlungsfaktor kleiner gleich 1 sinnvoll, um die Summe der Umlagepunkte nicht ansteigen zu lassen.

Eine mögliche Begründung für einen Einzahlungsfaktor größer als 1 ist, dass die Rendite ansonsten zu schlecht ist und nicht zur Einzahlung verpflichtet werden kann. In diesem Fall scheint es zielgerichteter, stattdessen die Rendite zu erhöhen.

Mit Hinzunahme der Versicherung ist ein Einzahlungsfaktor kleiner als 1 möglicherweise rechtfertigbar durch den Nutzen der Versicherung. Ein Einzahlungsfaktor größer 1 bleibt fraglich.

12.3.3 Versicherungsaspekt

Der Versicherungsaspekt ist vorsichtig gewählt, sodass Versicherungsgewinne ziemlich sicher entstehen. Außerdem soll freiwillige Versicherung ermöglicht werden, wofür die Versicherung ausgelegt sein muss.

Sofern die Konditionen für die obligatorische Versicherung zu schlecht sind, kann dies in der Verteilungsfunktion korrigiert werden.

Eine Alternative zum Vorschlag sind natürlich Sterbetafeln, die auch an sich verändernde Erwartungen angepasst werden. Diese haben allerdings das Problem, dass gar nicht so klar ist, wer das wie berechnen soll. Selbst wenn man die pauschale durchschnittliche fernere Lebenserwartung perfekt berechnen könnte, würde dies wegen der Korrelation von Einkommen und Lebenserwartung und der freiwilligen Versicherung wahrscheinlich zu Versicherungsverlusten führen.

Diese Sterbetafeln wären auch politisch weniger robust als eine fest vorgegebene Regel.

Zudem hat die fest vorgeschriebene Regel den Vorteil, dass jeder Versicherte den individuellen Umwandlungsfaktor im Voraus kennt.

Die Begründung für den Spezialfall unterhalb von 200 ist, dass ein Wert von (nahe) 0 zu beliebig hohen oder undefinierten Auszahlungen führen würde.

Die Konstanten in der Berechnung können natürlich auch anders gewählt werden. Die Erhöhung von 2 Monaten jedes Jahr entspricht ungefähr der Zunahme der Lebenserwartung um 1,5 Jahre in 10 Jahren in der Vergangenheit.

12.3.4 Vorgehen bei ungleichen Einnahmen und Ausgaben

Die Regeln zum Vorgehen bei ungleichen Einnahmen und Ausgaben sind immer durchführbar und verändern insbesondere die Belastung der Beitragszahler nicht.

Auf eine Reserve wird verzichtet, um die Garantien des Frameworks, insbesondere die Invarianz der Summe der Umlagepunkte, einzuhalten.

Das schließt eine Liquiditätsreserve in einer praktischen Umsetzung nicht aus, um Schankungen auszugleichen.

12.3.5 Verteilungsfunktion

Es gilt Verteilungsfunktion(2) = 1,5, also wird die Maximaleinzahlung insgesamt mit 25% besteuert. Es ist auch davon auszugehen, dass für Versicherte mit dieser Durchschnittseinzahlung die in der Berechnung angesetzte fernere Lebenserwartung im Durchschnitt einigermaßen akkurat und insbesondere „fair“ ist. Schließlich sind dies Versicherte mit hohem Einkommen.

Insbesondere weil die 25% geringer als der Grenzsteuersatz ist, scheint diese Besteuerung akzeptabel.

Es gilt außerdem $f(0,5) = 0,75$, eine halbe durchschnittliche Einzahlung wird also um 50% bezuschusst.

Diese Bezuschussung lässt sich durch verschiedene Argumente rechtfertigen.

Erstens verhält sich die Bezuschussung bei der halben durchschnittlichen Einzahlung ähnlich wie die Grundrente im gesetzlichen Rentensystem. Bei dieser werden durchschnittlich 0,5 Entgeltpunkte bei 35 Versicherungsjahren auf 0,7625 aufgewertet.

Zweitens lässt sich die Bezuschussung durch die Korrelation von Einkommen und Lebenserwartung begründen. So zeigen Haan et al.[HKL17], dass bei Männern die fernere Lebenserwartung zwischen geringem Einkommen und hohem Einkommen um fast 50% abweicht und in der Vergangenheit eine steigende Tendenz hatte. Bei Frauen ist der Unterschied jedoch wesentlich geringer.

Drittens kann man argumentieren, dass es ohne eine solche Bezuschussung für geringes Einkommen fast unmöglich ist, auskömmliche Renten zu erreichen oder die Bezuschussung dann auf anderen Wegen passiert.

Grundsätzlich schlagen wir Verteilungsfunktion(0) = 0 vor, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Das schließt Zusatzleistungen beispielsweise aufgrund von Bedürftigkeit aber nicht aus.

Von 0 bis 0,5 ergibt sich aus der Verteilungsfunktion eine proportionale Bezuschussung von 50%, die aus den gleichen Gründen gerechtfertigt werden kann.

Auch von 0,5 bis 2 Durchschnittseinzahlungen schlagen wir mit der Verteilungsfunktion Linearität vor. Erstens ist dies wohl die einfachste Möglichkeit. Zweitens sorgt die Linearität für die Eigenschaft, dass eine jährliche Betrachtung sich nicht von einer Durchschnittsbetrachtung über einen längeren Zeitraum unterscheidet (sofern die Einzahlung immer größer oder immer kleiner als 0,5 war). Und drittens wird durch die Linearität die maximale Grenzbelastung zwischen 0,5 und 2 minimiert. Sie ist konstant 50%.

Durch die Regelung, dass Anrechnung ab dem Knickpunkt in individuelle Kapitalanlage fließen kann, ist der Quotient von 3 in der Grenzbelastung abhängig vom Renditeunterschied der Umlagepunkte und der Anlage kompensiert.

12.3.6 Vorgelagerte statt nachgelagerte Besteuerung

Wir stellen nun Vor- und Nachteile der vorgelagerte Besteuerung gegenüber einer nachgelagerten Besteuerung dar.

Vorteile

Transparenter Überblick über Rentenansprüche Eine vorgelagerte Besteuerung führt dazu, dass das Rentenvermögen in Verbindung mit der Anwendung des Versicherungsaspektes direkt zu einer Nettorente führt, was es für den Versicherten einfacher macht, abzuschätzen, wie gut die Altersvorsorge ist.

Einfachere Gestaltung der Berechnung nach Lebenserwartung Wenn monatliche Renten tatsächlich netto so ausgezahlt werden, wie sie berechnet werden, ist es wesentlich einfacher, die korrekte Berechnung nach der Lebenserwartung durchzuführen. Wenn man beispielsweise einfach die monatlichen Renten als Einkommen betrachtet und diese progressiv besteuert, wird man weniger besteuert, wenn man früher in Rente geht.

Eine Lösungsmöglichkeit dieses Problems ist, die Besteuerung am Rentenvermögen und bereits umgewandelten Rentenvermögen zu orientieren. Beispielsweise könnte eine virtuelle Rente berechnen bei einem Renteneintritt zu einem fixierten Alter und diese virtuelle Rente als Bemessungsgrundlage verwenden. Dieser Ansatz kann auch für sonstige einkommensabhängige Beiträge wie beispielsweise zur Krankenversicherung verwendet werden.

Höhe von nicht kapitalgedeckten Ansprüchen sind klar Wenn die Rentenvermögen noch nicht versteuert sind, bedeutet das insbesondere, dass die Nettoforderungen der Versicherten aufgrund von Rentenanleihen gegen den Staat geringer sind als angegeben. Die Berechnung der Summe der Anwartschaften wird damit wesentlich komplizierter.

Anreiz für längere Arbeit wegen geringer angerechnetem Einkommen Eine Versteuerung der Rente bei Einzahlung sorgt dafür, dass die Einkommen im Rentenalter geringer sind. Bei einer progressiven Besteuerung und insbesondere einem Freibetrag werden so Anreize gesetzt, später in den Ruhestand zu gehen. In Zeiten des demographischen Wandels und einem Arbeitskräftemangel halten wir dies für sinnvoll.

Nachteile

Veränderung des Status quo Die Veränderung der Besteuerungsform verändert den Status quo. Beispielsweise wird es dadurch schwieriger, Statistiken korrekt zu erstellen.

Weniger Korrekturmöglichkeiten Bei einer nachgelagerten Besteuerung hat der Staat weniger Korrekturmöglichkeiten, noch zusätzliche Einnahmen durch Steuererhöhungen einzutreiben.

Besteuerung über langen Zeitraum ausgeglichener Bei einer nachgelagerten Besteuerung wird im Wesentlichen das Einkommen der gesamten Einkommenszeit berücksichtigt und dann progressiv besteuert. Bei der Besteuerung bei Einzahlung geht das nicht. Wenn die Besteuerung über eine flat tax erfolgt, ist dies allerdings nicht relevant.

Geringere Gesamtleistung für Versicherte Eine Besteuerung bei Einzahlung führt voraussichtlich zu höheren Steuern, weil Freibeträge im Rentenalter nicht ausgenutzt werden. Das hängt aber natürlich von der Höhe der Besteuerung ab. Außerdem ist zu beachten, dass es anders aussieht, wenn gleichzeitig länger gearbeitet wird.

12.3.7 Fehlende Schutzklauseln und Haltelinien

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung hat die Wohlstandsrente keine nominalen Schutzklauseln. Wenn das Bruttoinlandsprodukt fällt, fällt auch das Rentenvermögen und die Rente.

Der Grund für dieses Fehlen einer Schutzklausel ist, dass durch solche Schutzklauseln die Garantien des Systems verloren gehen und auch allgemein solche Schutzklauseln die Garantie der Nachhaltigkeit erschweren. Außerdem denken wir, dass eine Beteiligung an der Wohlstandsentwicklung auch bedeuten muss, dass im Falle des Wohlstandsrückgang diese Beteiligung auch stattfindet.

Wir möchten zudem anmerken, dass eine nominale Schutzklausel auch kein besonders starker Schutz ist, weil die Kaufkraft sinken kann.

Wir schlagen vor, dass beim Absinken des Bruttoinlandsprodukt je nach Situation zusätzliche Zuschüsse des Staates genutzt werden.

Die Wohlstandsrente hat auch keine Haltelinien wie die gesetzliche Rentenversicherung. Allerdings ist die Eigenschaft der Angemessenheit bei gleichbleibenden Verhältnis von Arbeitszeit und Rentenzeit und konstantem Beitragssatz im Wesentlichen eine Haltelinie relativ zum Bruttoinlandsprodukt. Die Haltelinien in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten nicht permanent, die Angemessenheit in der Wohlstandsrente aber schon.

Haltelinien für den Beitragssatz sind nicht so zwingend notwendig, weil Einzahlungen Ansprüche im Sinne des Äquivalenzprinzips generieren.

13 Probleme der Wohlstandsrente

Es sollen nun fünf verschiedene Probleme der Wohlstandsrente diskutiert werden.

Transparenz Transparenz ist nicht immer nur ein Vorteil, sondern kann vor allem kurzfristig auch negative Auswirkungen haben.

Zum einen werden die Höhe der Anwartschaften des Rentensystems wesentlich stärker offengelegt. Dadurch kann das Vertrauen in den Staat insgesamt gesenkt werden. Zum anderen zeigt sich, dass der aktuelle Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung so nicht langfristig gewährleistet werden kann.

Wir denken allerdings, dass die Vorteile der Transparenz überwiegen, weil die Probleme angegangen und nicht aufgeschoben werden. Insbesondere aufgrund des demographischen Wandels und dem Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge werden diese Probleme sowieso offensichtlich.

Abhängigkeit von Wirtschaftswachstum und Entwicklung am Kapitalmarkt Ein weiteres Problem ist, dass die Angemessenheit und letztendlich auch Auskömmlichkeit der Rente vom Wirtschaftswachstum beziehungsweise der Entwicklung am Kapitalmarkt abhängt. Insbesondere aufgrund globaler Herausforderungen wie dem Klimawandel und dem demographischen Wandel kann man dies als ein Problem ansehen.

Allerdings muss angemerkt werden, dass es nahezu unmöglich ist, beide Abhängigkeiten loszuwerden, weil sonst kein Transfer von Einkommen im Erwerbsalter in das Rentenalter möglich ist. Die Kombination aus Umlagefinanzierung und Kapitalanlage sorgt dafür, die Abhängigkeiten zu verteilen.

Manifestierung von bestehenden Ansprüchen Dadurch dass Ansprüche gegenüber bestehenden Systemen in Umlagepunkte umgerechnet werden, werden diese Ansprüche gestärkt und es ist schwieriger Ausgaben zu senken.

Wir schlagen daher vor für bestehende Ansprüche einen angemessenen Mindestwert zu bestimmen und außerdem einen Wert, um für gleiche Auszahlungen zu sorgen. Diese können dann unterschiedlich angepasst werden.

Geringer Stundenlohn bei Vollzeit vs. höherer Stundenlohn bei Teilzeit Die Verteilungsfunktion und damit auch die gesamte Wohlstandsrente unterscheidet nicht, ob Einkommen aus Teilzeitarbeit oder Vollzeitarbeit erzielt wurde und berücksichtigt dies damit nicht unterschiedlich.

Dies ist allerdings ein grundsätzliches Problem und hat wohl kaum eine wirklich gute Lösung. Es ist anzunehmen, dass beispielsweise eine Berücksichtigung des Stundenlohns zu Falschangaben und inkorrektur Arbeitszeit führt.

Leistungsreduktion für risikoaverse Gutverdiener Die Verteilungsfunktion sorgt gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung dafür, dass Menschen mit hohen Beiträgen gegenüber dem Status quo der gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich weniger Renten bekommen, wenn die Möglichkeit der individuellen Kapitalanlage nicht genutzt wird.

Wir denken allerdings, dass diese Leistungsreduktion vor allem durch einen zu hohen gegenwärtigen Leistungsumfang für hohe Beitragszahlungen zustande kommt. Dieser ist langfristig nicht tragbar und die (signifikante) Reduktion daher sinnvoll.

14 Vorschlag zur Umstellung des gegenwärtigen Systems

Wir schlagen eine sofortige Transformation des Systems ohne ein Auslaufen des bestehenden Systems vor. Bei der Umstellung verhält sich die Wohlstandsrente wie ein reines NDC System, für die nach internationaler Erfahrung eine sofortige Umstellung empfohlen wird (vgl. Holzmann und Palmer[HP12]).

Beim gesetzlichen Rentensystem gibt es insbesondere den Vorteil, dass es sich grundsätzlich schon relativ ähnlich verhält.

Wir schlagen vor, für jeden Versicherten zwei Werte an initialen Umlagepunkten festzulegen. Einen *angemessenen* und einen *erhaltenden*. Für beide Werte ist ein Vermögenswert der aktuellen Ansprüche zu berechnen.

Dabei ergibt sich der angemessene Vermögenswert aus dem, was ein Entgeltpunkt aktuell kostet und der nachträglichen Anwendung der Verteilungsfunktion. Aufgrund der nachträglichen Anwendung kann der Wert eines Entgeltpunkts auch nach oben angepasst werden.

Der erhaltende Vermögenswert ergibt sich aus dem, was ein Entgeltpunkt über den aktuellen Rentenwert letztendlich als Gegenleistung bietet.

Wir verzichten an dieser Stelle auf genaue Berechnungsdetails, vor allem in Kombination mit anteiliger nachgelagerter Besteuerung. Es soll allerdings ein Beispiel folgen, was die ungefähre Beziehung zwischen den angemessenen und erhaltenden Vermögenswerten aufzeigt.

Beispiel 2022 betragen die Kosten eines Entgeltpunkts im Westen 7.235,59 Euro, wobei zu beachten ist, dass er 2022 eher gering war.

In diesem Beispiel setzen wir für den angemessenen Wert eines Entgeltpunkts 10.000 Euro an. Damit soll einen berücksichtigt werden, dass der Beitragssatz schon höher war, das Bruttoinlandsprodukt eine etwas bessere Entwicklung hat und es kein Recht auf individuelle Kapitalanlage gab.

Wir betrachten einen Versicherten mit vollständiger nachgelagerter Besteuerung in Abhängigkeit der Entgeltpunkte pro Versicherungsjahr x .

Es ergibt sich eine monatliche Rente von $33\frac{1}{3} \cdot \text{Verteilungsfunktion}(x)$ Euro pro Versicherungsjahr.

Es stellt sich heraus, dass diese Renten geringer sind als aktuell bei einem Wert eines Entgeltpunktes von 36€. Diese sind $36 \cdot x$ Euro pro Versicherungsjahr. Dabei ist zu beachten, dass die 36€ noch nicht versteuert sind. Die durchschnittlichen Steuern auf Renten sind aufgrund der Nutzung des Freibetrags aber gering.

Abbildung 14.1 zeigt für das Beispiel verschiedene Rentenleistungen pro Versicherungsjahr. Die Funktionen sind:

- Status quo: 36 Euro pro Entgeltpunkt (das ist zwischen West und Ost) brutto ohne Grundrentenberechnung, also $36 \cdot x$
- Grundrente (zwischen 0,4 und 0,8 Entgeltpunkten): $0,7 + 0,125x$
- Beispiel, also $33\frac{1}{3} \cdot \min\{1, 5x; \frac{1}{2} + \frac{1}{2}x\}$

Es ist zu beachten, dass die Rente nicht mehr besteuert wird und damit das mögliche Einkommen bei längerer Erwerbstätigkeit steigt.

Es ergibt sich folgender Zielkonflikt:

- Verschiedene Generationen sollten gleich behandelt werden und auch ähnliche Zuschüsse erhalten (Generationengerechtigkeit, eventuell Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG)
- Rentenanwartschaften genießen Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 GG)
- Starke Rentensenkungen können die Existenzsicherung beeinträchtigen und widersprechen dem Sozialstaatsprinzip (Menschenwürde Art. 1 Abs. 1 GG und Sozialstaat Art. 20 Abs. 1 GG)

Wir schlagen folgende Lösung vor. Grundsätzlich wird eine angemessene Rente berechnet, die vermutlich in der Größenordnung des Beispiels liegt.

Versicherte können außerdem zwei Optionen wählen:

- Angemessene Rente: Anpassung der Rente auf berechnete angemessene Rente
- Garantierente: Es wird weiterhin der aktuelle monatliche Betrag ausgezahlt (beziehungsweise der angekündigte bei einem späteren Renteneintritt). Diese Rente wird dann aber nicht regulär erhöht, sondern bleibt grundsätzlich konstant oder steigt weniger stark an. Zuschüsse sind aber nicht ausgeschlossen.

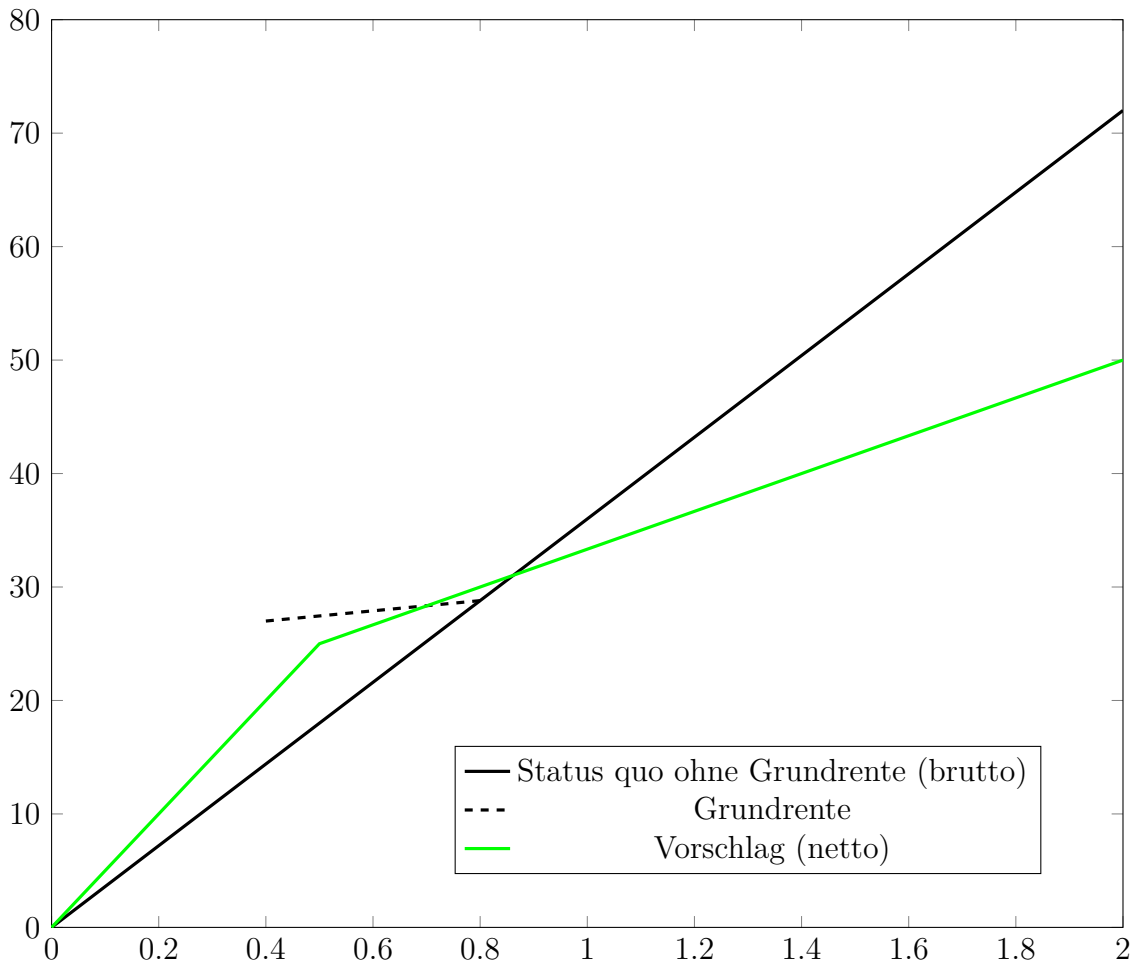


Abbildung 14.1: Entgeltpunkten in monatliche Renten pro Versicherungsjahr. Die x-Achse gibt die Anzahl Entgeltpunkte pro Versicherungsjahr an, die y-Achse die monatliche Rente in Euro für jedes Versicherungsjahr.

15 Fragwürdige Verteilungswirkung im gesetzlichen Rentensystem

Betrachten wir zwei Personen A und B mit Rentenansprüchen in einem Rentensystem. Wir nehmen an, dass für Person A eine Rente von 500 Euro angemessen und für Person B eine Rente von 2000 Euro angemessen ist. Die Angemessenheit bezieht sich hierbei auf den Anspruch, der sich aus Beiträgen ergibt.

Steuern und weitere Zuschüsse werden vernachlässigt.

Nehmen wir nun an, dass aus Gründen der Auskömmlichkeit die Rente von A auf 600 Euro erhöht werden soll, weil die vorherige Rente von 500 Euro nicht ausreicht. Wir nehmen an, dass dies politischer Konsens ist.

Die Frage ist nun, wie diese Anpassung der Rente von A die Rente von B beeinflussen sollte. Hier gibt es mehrere Möglichkeiten, zum Beispiel

- 1.) Proportionalität erhalten: Auf 2400 Euro anheben
- 2.) Gleiche absolute Bezuschussung: Auf 2100 Euro anheben
- 3.) Weniger absolute Bezuschussung, da weniger bedürftig: Zwischen 2000 und 2100 Euro
- 4.) Finanzierung aus Umverteilung innerhalb der Generation: Rente von B senken

Der vierte Punkt könnte auch damit begründet werden, dass die geringe Rente von A insbesondere als Ursache hat, dass für A eine unrealistisch hohe pauschale Lebenserwartung angesetzt wurde und B von der pauschalen Lebenserwartung profitiert. Wenn man die Korrelation von Einkommen und Lebenserwartung berücksichtigen möchte, hätte es also genau diesen Effekt.

Es ist offensichtlich, dass die vier Maßnahmen signifikant verschieden sind. Außerdem lassen sie sich wohl alle begründen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird implizit die Proportionalität gewählt. Die Begründung ist letztendlich, dass jeder Entgeltpunkt gleich viel Wert sein muss.

Wir halten diese Begründung jedoch für fraglich, wenn die Rente nicht aus Angemessenheits- sondern aus Auskömmlichkeitsgründen erhöht (oder nicht gesenkt) wird. In diesem Fall scheint beispielsweise die absolute Bezuschussung die Prinzipien besser zu erfüllen, weil

15 Fragwürdige Verteilungswirkung im gesetzlichen Rentensystem

Anreizwirkungen für Einzahlungen unverändert bleiben und die Angemessenheit für eine Einzahlung wie vorher erhalten bleibt.

Insbesondere halten wir es für sehr fraglich, dass die Frage, wieviel B an Rente bekommen sollte, im Wesentlichen nicht diskutiert wird.

16 Beeinflussung eines Rentensystems durch Demographie

In diesem Kapitel soll die Frage erörtert werden, inwiefern demographische Faktoren Rentensysteme beeinflussen sollten. Es soll hier vor allem um das Verhältnis von Einzahlenden zu Rentenempfängern gehen.

Es scheint Konsens zu sein, dass demographische Faktoren in der Rentenberechnung eine Rolle spielen sollten. Beispielsweise zeigt sich dies durch den Nachhaltigkeitsfaktor im gesetzlichen Rentensystem, der durch eine wissenschaftlich geleitete Kommission eingeführt wurde. Auch in einem Notional Defined Contributions Rentensystem spielt die Demographie eine zentrale Rolle. Die Bewertung zukünftiger Einnahmen sind Assets, die im schwedischen System mit einem Ausgleichsmechanismus bei weniger Beitragseinnahmen zu geringeren Rentensteigerungen führen.

Wir zweifeln an, dass diese Beeinflussung „richtig“ ist. Zumindest sollte dieser Punkt diskutiert werden.

16.1 Altlasten vs. Demographie

Das Framework eines Rentensystems ist vollkommen unabhängig von demographischen Entwicklungen. Mit dem Bruttoinlandsprodukt als Wertentwicklung ist auch kein Faktor enthalten, der direkt die Demographie berücksichtigen würde.

In diesem Framework bestehen Umlagepunkte, die sich aus bestehenden Ansprüchen (also Altlasten) ergeben. Die Summe der Umlagepunkte bleibt konstant.

Der demographische Wandel kann dafür sorgen, dass Einnahmen geringer sind als Ausgaben und daher der Staat Umlagepunkte kaufen muss (oder beispielsweise Beitragssätze erhöht werden müssen).

Wir sind der Auffassung, dass entstehende Lasten (wie zum Beispiel notwendige Bundeszuschüsse) primär durch Altlasten begründet werden sollten und nicht durch demographische Effekte. Im Wesentlichen sind Altlasten ein Nachhaltigkeitsproblem und demographischer Wandel für die Rentenversicherung ein Liquiditätsproblem.

Dass demographischer Wandel für ein umlagefinanziertes Rentensystem bei geeigneter Integration in den Staat nicht zwingend ein Problem darstellt, zeigt folgendes Gedankenexperiment.

Nehmen wir an, dass kein Rentensystem existiert, was aber geändert werden soll. Allerdings gibt es Staatsschulden. Außerdem ist vorgegeben, dass die Bevölkerung sich in den kommenden Jahrzehnten und Jahrhunderten drastisch reduziert.

Der Staat kann nun initial Umlagepunkte erzeugen, die er selbst besitzt. Zunächst verkauft der Staat Umlagepunkte an einzahlende Menschen. Ausgezahlt wird nichts, weil auch niemand Ansprüche hatte. Mit den Einnahmen aus dem Verkauf der Umlagepunkte werden Staatsschulden abgebaut.

Durch die Demographie muss der Staat nach und nach Umlagepunkte allerdings wieder zurückkaufen und wieder Schulden aufnehmen. Nehmen wir an, dass letztendlich der Staat irgendwann wieder alle Umlagepunkte besitzt und sie dann wieder vernichtet.

Wenn Zinsen auf die Staatsanleihen immer genau dem Bruttoinlandsprodukt entsprechen und Schulden aufgenommen werden, um zusätzliche Zinsen zu bezahlen, ergeben sich genau die gleichen Staatsschulden wie ohne die Einführung dieses umlagebasierten Rentensystems. Die Annahme ist allgemein unrealistisch, die Zinsen sind im Normalfall höher als das Bruttoinlandsprodukt. In diesem Fall ist die Belastung mit dem Rentensystem geringer. Insgesamt kann man hier also nicht von einer Belastung durch den demographischen Wandel sprechen.

16.2 Definition von impliziten Schulden

Eine in diesem Kontext relevante Frage ist auch, wie implizite Schulden bei einem umlagebasierten Rentensystem definiert werden sollten.

Grundsätzlich sind hier zwei Optionen (in der Sprache des Frameworks) denkbar:

- 1.) Summe der Umlagepunkte im System
- 2.) Umlagepunkte, die der Staat in Zukunft kaufen muss

Die Definitionen sind verschieden, weil man Beitragssätze endogen so festlegen kann, dass sie die Ausgaben finanzieren. Dann muss der Staat nie eingreifen, außer die Beitragssätze erreichen praktisch durchführbare Grenzen. Insbesondere durch die Versicherungsgewinne halten wir es für nicht unrealistisch, dass die implizite Schuld in diesem System nach der zweiten Definition dann 0 ist, obwohl sie das nach der ersten Definition nicht ist.

Das beweist auch, dass die Interpretationen verschieden sind.

Wir halten die zweite Interpretation für problematisch, weil sie kostenlose Einführungsgewinne ermöglicht (sofern das System stabil genug ist) und letztendlich nicht berücksichtigt, dass durch die Verpflichtung zur Umlagedeckung Kosten entstehen.

Die zweite Definition ist auch jene, die nahelegt, dass der demographische Wandel die Lasten verursacht. Die erste Definition schätzt den demographischen Wandel für das

Rentensystem als irrelevant ein und macht Altlasten für entstehende Lasten verantwortlich.

Die erste Definition ist zudem wesentlich einfacher zu berechnen.

16.3 Belastung von Beitragszahlern aufgrund von Altlasten

Unter der Interpretation, dass Altlasten verantwortlich sind für entstehende Lasten, ist zu hinterfragen, Renten(ansprüche) grundsätzlich aus demographischen Gründen zu senken. Schließlich sind die Altlasten nicht durch ein gegenwärtiges Rentensystem verursacht, sondern durch politische Entscheidungen in der Vergangenheit.

Jemand, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist, ist genauso wenig verantwortlich für Einführungsgewinne und überzogene Rentenleistungen wie jemand, der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

17 Unterschied der Wohlstandsrente zu einem reinen NDC Rentensystem

Kombination von Umlage und individueller Kapitalanlage Ein wesentlicher Unterschied eines NDC Systems zur Wohlstandsrente ist, dass in der Formulierung der Wohlstandsrente ausschließlich Umlagepunkte vergeben werden und nicht auf individuelle Kapitaldeckung zurückgegriffen wird. Damit ist insbesondere die Anzahl der Umlagepunkte nicht konstant.

Stattdessen wird dann in der Reserve das Geld angelegt und sollte mindestens die Steigerungsrate (also beispielsweise das Bruttoinlandsprodukt) erreichen. Wenn das allerdings nicht der Fall ist (zum Beispiel in einer Finanzkrise), entstehen finanzielle Probleme in der Versicherung. Die Nachhaltigkeitsgarantie (oder die Angemessenheit, sofern die Verluste an Versicherte weitergegeben werden) kann das System also nicht erfüllen, weil potentiell beliebig viele Umlagepunkte vom Staat eingelöst werden müssen (bzw. Leistungen gesenkt werden müssen).

Das Risiko der Kapitalanlage wird also von der gesamten Versicherungsgemeinschaft getragen und nicht von denen, die das Risiko tragen können, beispielsweise weil sie noch sehr lange bis zur Altersvorsorge haben.

Das schwedische Modell enthält zwar auch insgesamt Umlageverfahren und individuelle Kapitaldeckung. Diese sind allerdings getrennt und das NDC System ist lediglich das Umlageverfahren.

In der Wohlstandsrente können Versicherte einen verschiedenen Anteil an Kapitaldeckung in ihrem Rentenvermögen haben.

Beitragssatz nicht fixiert In einem NDC System ist der Beitragssatz meistens fixiert oder zumindest von außen (exogen) vorgegeben. Das ergibt sich schon aus „Defined Contributions“ im Namen.

In der Wohlstandsrente ist das nicht zwingend vorgegeben. Man könnte die Beitragssätze beispielsweise auch danach richten, wie viel gerade ausgegeben wird. Der Punkt ist also, dass aus dem NDC System nur übernommen wird, wie sich durch das Konzept der

Umlagepunkte aus einem Beitragssatz die Rentenleistung ergibt, aber nicht was der Beitragssatz für Eigenschaften erfüllen muss.

Unabhängigkeit von Demographie Die Wohlstandsrente nimmt in die Berechnung nicht auf, wie sich das Bruttoinlandsprodukt zusammensetzt. Wenn die Anzahl der Beitragszahler sich reduziert, aber das Bruttoinlandsprodukt steigt, steigen auch nominale Rentenleistungen. In diesem Sinne ist die Wohlstandsrente unabhängig von der Demographie und insbesondere vom Beitragsaufkommen. In der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukt sind aber demographische Effekte enthalten.

Diese Unabhängigkeit von Demographie sorgt für eine wesentliche Vereinfachung der Berechnung und verbessert die Vorhersehbarkeit für Versicherte. Zudem konnte die Eigenschaft der Nachhaltigkeit dargelegt werden, die aufzeigt, dass alle Finanzierungsprobleme sich aus bestehenden Ansprüchen, also Altlasten ergeben.

Argumente für keine Beeinflussung durch Demographie wurden im vorherigen Kapitel gegeben.

Die Wohlstandsrente ist so konstruiert, dass Altlasten durch Versicherungsgewinne perspektivisch abgebaut werden. Kurzfristig muss im Zweifel der Staat dafür aufkommen, wobei durch Beitragssätze für eine auskömmliche Rente fraglich ist, ob es zu Liquiditätsproblemen kommt.

18 Aufgeworfene Fragen

Abschließend eine Liste von Fragen, die dieses Papier aufwirft und (wissenschaftlich (ökonomisch wie juristisch), gesellschaftlich bzw. politisch) diskutiert werden sollten:

- 1.) Was besagt das Äquivalenzprinzip?
- 2.) Kann der Eigentumsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung konkretisiert werden?
- 3.) Muss die Finanzierbarkeit beitragsbezogener Leistungen des gesetzlichen Rentensystems abgeschlossen sein?
- 4.) Ist die Konstruktion des Schuldenlagers mit der Schuldenbremse vereinbar? Was ist die Konsequenz für das gesetzliche Rentensystem?
- 5.) Sollte die Korrelation von Einkommen und Lebenserwartung in der Rentenberechnung berücksichtigt werden?
- 6.) Ist proportionale Bezuschussung von Renten intendiert und verteilungsmäßig akzeptabel?
- 7.) Inwiefern sollten demographische Faktoren für Rentensysteme relevant sein?
- 8.) Wie sollten implizite Schulden im Kontext von Rentenansprüchen definiert werden?
- 9.) Gibt es einen Grund für einen Einzahlungsfaktor größer als 1 oder sollte dieser in der Rendite umgesetzt werden?
- 10.) Lässt sich aus dem Grundgesetz eine Sicherung der nachhaltigen Handlungsfähigkeit des Staates ableiten?
- 11.) Kann die intertemporale Freiheitssicherung auf das gesetzliche Rentensystem (und möglicherweise Staatsverschuldung) angewendet werden?

Quellenangaben

- [BH09] Friedrich Breyer und Stefan Hupfeld. „Fairness of Public Pensions and Old-Age Poverty“. In: *Finanzarchiv* 65.3 (2009), S. 358–380.
- [Bör05] A. Börsch-Supan. *What Are NDC Systems ? What Do They Bring to Reform Strategies ?* 2005.
- [BR19] Nicole Brumm und Matthias Römer. *Gibt es einen Zusammenhang von Entgelt- punkten und Lebenserwartung? Anmerkungen zur differentiellen Sterblichkeit.* 2019.
- [Che+16] Raj Chetty u. a. „The Association Between Income and Life Expectancy in the United States, 2001-2014“. In: *JAMA* 315.16 (26. Apr. 2016).
- [FKK13a] Hans Fehr, Manuel Kallweit und Fabian Kindermann. „Should Pensions Be Progressive?“ In: *European Economic Review* 63 (2013), S. 94–116.
- [FKK13b] Lars P. Feld, Manuel Kallweit und Anabell Kohlmeier. „Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut: Makroökonomische Folgen und Verteilungseffekte“. In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 14.3-4 (2013), S. 279–304.
- [HKL17] Peter Haan, Daniel Kemptner und Holger Lüthen. *The Rising Longevity Gap by Lifetime Earnings - Distributional Implications for the Pension System.* 2017.
- [Hol17] Robert Holzmann. „The ABCs of Nonfinancial Defined Contribution (NDC) Schemes: The ABCs of NDCs“. In: *International Social Security Review.* Bd. 70. 3. Juli 2017, S. 53–77.
- [HP12] Robert Holzmann und Edward Palmer. *NDC in the Teens: Lessons and Issues.* 2012.
- [Pal05] Edward Palmer. „What Is NDC?“ In: *Pension Reform: Issues and Prospects for Non-Financial Defined Contribution (NDC) Schemes.* Jan. 2005.